

04.08.21

R - K

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten (Justizaktenaufbewahrungsverordnung - JAktAV)

A. Problem und Ziel

Das Schriftgutaufbewahrungsgesetz des Bundes galt bis 31. Dezember 2017 ausschließlich für die Aufbewahrung des Schriftguts der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts, während die Aufbewahrung und Speicherung des Schriftguts der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder landesrechtlich geregelt war.

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurde das Schriftgutaufbewahrungsgesetz zum 1. Januar 2018 geändert und in „Justizaktenaufbewahrungsgesetz“ umbenannt. Die Vorschriften des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes (JAktAG) gelten seitdem auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 JAktAG dürfen Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt und gespeichert werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

Der Bundesgesetzgeber hat die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aktenaufbewahrung und -speicherung und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speichungsfristen zu bestimmen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 JAktAG).

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung den Auftrag des Bundesgesetzgebers um, die Aufbewahrungs- und Speicherungsregelungen der Länder und des Bundes zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. In ihrem Paragrafenteil bestimmt die Verordnung die allgemeinen Grundsätze der Aktenaufbewahrung und -speicherung. Die Aufbewahrungs- und Speichungsfristen ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder entsteht 100 Jahre nach dem Inkrafttreten der JAktAV für eine Übergangszeit von wenigen Jahren Erfüllungsaufwand, der heute mit rund 240 000 Euro jährlich zu beziffern wäre. Für den Bund entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

04.08.21

R - K

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von
Justizakten (Justizaktenaufbewahrungsverordnung - JAktAV)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 4. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten
(Justizaktenaufbewahrungsverordnung – JAktAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Olaf Scholz

Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten

(Justizaktenaufbewahrungsverordnung – JAktAV)

Vom ...

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufbewahrung und Speicherung der Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen. Die Regelungen für die Akten der allgemeinen Verwaltung, der Justizverwaltung und der Strafvollzugsbehörden sowie für die Akten zu Verfahren, die auf Landesrecht beruhen, bleiben unberührt.

§ 2

Durchführung der Aufbewahrung und Speicherung

(1) Die weggelegten oder abschließend bearbeiteten Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse sind bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen vollständig aufzubewahren, vor unbefugtem Zugriff zu sichern und vor Beschädigung und Verfall zu schützen. Ihre Lesbarkeit ist zu gewährleisten.

(2) Bei elektronisch gespeicherten Akten, Aktenregistern, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnissen sind die Vertraulichkeit, die Integrität, die Verfügbarkeit und die Authentizität durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 3

Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen bestimmen sich nach der Anlage. Für in der Anlage nicht ausdrücklich bezeichnete Akten gelten die für Akten in vergleichbaren Angelegenheiten bestimmten Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen.

(2) Werden in Papierform geführte Teile einer Akte, für die unterschiedliche Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen gelten, in die elektronische Form oder in eine Mikroform übertragen und ist damit ihre jeweils fristgerechte Löschung nicht mehr oder nur noch mit unververtretbarem Aufwand möglich, so bestimmt sich die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist nach der längsten Frist.

(3) Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann von Amts wegen im Einzelfall eine längere oder kürzere Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für einzelne Akten oder Aktenteile anordnen, soweit dies aufgrund besonderer

Umstände erforderlich ist. Die Anordnung kann auch auf Antrag einer am Verfahren beteiligten oder einer sonstigen Person erlassen werden, sofern diese ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Anordnung dürfen weder schutzwürdige Interessen von Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Personen noch öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Anordnung ist zu begründen und zu dokumentieren. Im Fall einer Verkürzung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist ist die Dokumentation bis zum Ablauf der ursprünglichen Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist aufzubewahren oder zu speichern.

(4) Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse sind dauernd aufzubewahren, soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind. Ebenfalls dauernd aufzubewahren sind Namens- und Unternehmensverzeichnisse zum Grundbuch und zu allen sonstigen öffentlichen Registern. Im Übrigen sind Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse auszusondern oder darin enthaltene Daten zu löschen oder unkenntlich zu machen, sobald sie für abgeschlossene und laufende Verfahren nicht mehr benötigt werden.

§ 4

Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Weglegung der Akten angeordnet wurde. Für Akten, für die die Weglegung nicht geregelt ist, beginnt die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

(2) Für Akten, die nach einem wieder aufgenommenen oder fortgesetzten Verfahren erneut weggelegt werden, beginnt mit Ablauf des Jahres der erneuten Weglegung eine neue Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist.

(3) Beträgt die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist weniger als ein Jahr, beginnt sie abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die Weglegung der Akten angeordnet wurde oder die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die neue Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist mit Ablauf des Monats der erneuten Weglegung beginnt.

§ 5

Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen in Straf- und Bußgeldsachen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Akten in Straf- und Bußgeldsachen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Sofern die verfahrensbeendende Entscheidung keiner Rechtskraft bedarf, beginnt die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die Entscheidung getroffen worden ist. Bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte oder Betroffene ist die letzte Entscheidung maßgebend.

(2) Wird nachträglich auf eine Gesamtstrafe erkannt, so beginnt für die Akten über die in diese Entscheidung einbezogenen Verurteilungen eine neue Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist zum Zeitpunkt der Weglegung der Akten die unter Zugrundelegung der Fristbestimmung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmte Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist bereits abgelaufen oder endet diese mit Ablauf des Jahres der Weglegung oder der beiden darauffolgenden Jahre, so sind die Akten mit Ablauf des Jahres, in dem die Weglegung angeordnet wurde, für weitere drei Jahre aufzubewahren oder zu speichern. In den Fällen

der Nummer 1113.1 Buchstabe a der Anlage sind die Akten für weitere zwei Jahre aufzubewahren oder zu speichern.

§ 6

Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen in Kindschaftssachen

Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Akten in Kindschaftssachen nach § 151 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beginnt unabhängig von der tatsächlichen Verfahrensbeendigung mit dem Ablauf des Jahres, in dem die ehemals minderjährige Person das 30. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Sind mehrere Geschwister vorhanden, so ist die jüngste an der Angelegenheit beteiligte Person maßgebend.

§ 7

Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen in bestimmten Nachlasssachen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Akten über Verfügungen von Todes wegen, soweit diese nicht zurückgegeben wurden, beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Verfügung von Todes wegen vollständig eröffnet wurde oder die Eröffnung nach dem Letztverstorbenen erfolgt ist.

(2) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet wurde.

§ 8

Abweichende Bestimmung des Beginns der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist

Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann anordnen, dass die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist allgemein oder für einzelne Angelegenheiten abweichend von den §§ 4 bis 7 unmittelbar mit dem Ereignis beginnt, das dem Fristbeginn zugrunde liegt. Die Anordnung ist zu dokumentieren. Sie kann auch von einer übergeordneten Stelle erlassen werden.

§ 9

Aussetzung der Aussonderung

(1) Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann für eine Gruppe von Akten anordnen, dass deren Aussonderung bis zum Ablauf einer von ihr bestimmten Frist auszusetzen ist, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert. Die Frist darf höchstens vier Jahre betragen. Sie kann einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Akten für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss von Bedeutung sein können.

(2) Spätestens zwei Jahre nach der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Anordnung aufzuheben.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen und zu dokumentieren. § 8 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Übergangsbestimmung

Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen nach der Anlage sind, vorbehaltlich abweichender Regelungen der Länder auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes, auch auf Akten anzuwenden, für die die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist bereits vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage
(zu § 3 Absatz 1 Satz 1)

Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

Teil 1 Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder

Kapitel 1 Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

Abschnitt 1 Amtsgericht

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen

Unterabschnitt 4 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Familiensachen

Unterabschnitt 5 Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

Abschnitt 2 Landgericht

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Zivilsachen

Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen

Unterabschnitt 4 Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

Unterabschnitt 5 Berufsgeschäftssachen

Abschnitt 3 Oberlandesgericht, Oberstes Landesgericht

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Zivil- und Familiensachen

Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen

Unterabschnitt 4 Landwirtschaftssachen

Unterabschnitt 5 Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts

Unterabschnitt 6 Berufsgeschäftssachen

Abschnitt 4 Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Zivilsachen

Unterabschnitt 3 Strafsachen

Abschnitt 5 Generalstaatsanwaltschaft

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Zivilsachen

Unterabschnitt 3 Strafsachen

Unterabschnitt 4 Berufsgeschäftssachen

Kapitel 2 Fachgerichtsbarkeiten

Abschnitt 1 Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Rechtssachen

Abschnitt 2 Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Rechtssachen

Abschnitt 3 Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Rechtssachen

Abschnitt 4 Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Rechtssachen

Teil 2 Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für Akten der Gerichte des Bundes, des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, der Wehrdisziplinaranwaltschaften und des Bundeswehrdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht

Kapitel 1 Bundesarbeitsgericht

Kapitel 2 Bundesfinanzhof

Kapitel 3 Bundesgerichtshof

Kapitel 4 Bundessozialgericht

Kapitel 5 Bundesverwaltungsgericht

Kapitel 6 Bundespatentgericht

Kapitel 7 Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe

Kapitel 8 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Abschnitt 1 Revisions-Strafsachen und nicht strafrechtliche Verfahren

Abschnitt 2 Strafsachen gegen die innere und äußere Sicherheit (Staatsgefährdungs-Strafsachen und Landesverrats-Strafsachen)

Kapitel 9 Truppendienstgerichte, Wehrdisziplinaranwaltschaften und Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Abschnitt 1 Truppendienstgerichte

Abschnitt 2 Wehrdisziplinaranwaltschaften und Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Teil 1
Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder
Kapitel 1
Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 1 Amtsgericht					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1111.0	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allge- meine Register eingetragen sind			
		a) soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Abs. 2 GWB betreffen.....	10 Jahre		
		b) soweit sie Schutzschriften enthalten.....	1 Jahr		
		c) alle übrigen.....	2 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		d) Register und Hüllen	Register und Hüllen (falls ein Register nicht geführt wird) in Mahnsachen sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung und Speicherung herausgenommenen Vollstreckungsbescheide bzw. Europäischen Zahlungsbefehle und Nachweise aussondert sind.		Abs. 2 ZPO gespeichert werden (Bestandsdateien). zu Buchstabe a: – Die Behördenleitung kann bestimmen, dass die nicht nach Nr. 1112.11 aufzubewahrenden Dokumente bereits nach Ablauf der unter Buchstabe b genannten Frist ausgesondert werden. – Sofern die nach Nr. 1112.11 aufzubewahrenden Dokumente im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Abs. 2 ZPO wiedergegeben sind, genügt dessen Aufbewahrung. zu Buchstabe c: – Die Aufbewahrungs- und Speichungsfrist der Erfassungsbelege beginnt mit deren Eingang, die der Bewegungsdateien mit deren maschineller Verarbeitung. – Bewegungsdateien sind Dateien, in denen Daten zum Zweck der späteren Verarbeitung oder der Weitergabe an die Parteien, die Gerichte und andere Beteiligte zunächst gesammelt werden.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1112.1	C	Prozessakten und sonstige Akten, die betreffen a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 1. Juli 1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Abs. 1 BGB und Artikel 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder b) bis zum 30. Juni 1998: alle übrigen Kindersachssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt 4), Entmündigungssachen c) bis zum 30. Juni 1998: Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu Buchstabe b..... d) bis zum 30. Juni 1998: Protokolle, die Beurkundungen in Kindersachssachen enthalten (§ 641c ZPO), aus den Akten zu Buchstabe b..... e) Aufgebotsverfahren f) alle übrigen Akten.....	70 Jahre 30 Jahre 70 Jahre 70 Jahre 10 Jahre 5 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindersachssachen enthalten (§ 641c ZPO), Entmündigungsbeschlüsse (siehe Nr. 1112.1 Buchstabe c und d) die in Nr. 1112.11 aufgeführten Dokumente die in Nr. 1112.11 aufgeführten Dokumente	Kindersachssachen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 640 Abs. 2 ZPO in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren, die ab dem 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet werden (siehe § 111 Nr. 3, § 169 FamFG) wie zu Nr. 1112.1 Buchstabe b wie zu Nr. 1112.1 Buchstabe b Aufgebotsverfahren ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 1114.13 Buchstabe b

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1112.2	H	a) Akten über Verfahren nach der Regelunterhaltsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln b) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind.....	10 Jahre 5 Jahre	die in Nr. 1112.11 aufgeführten Dokumente die in Nr. 1112.11 aufgeführten Dokumente	Unterhaltssachen ab dem 1. September 2009; siehe Nr. 1114.42
1112.3		Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Abs. 1 ZPO in der bis zum 31. Dezember 1997 gelgenden Fassung, Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796a ZPO niedergelegten Anwaltsvergleiche	30 Jahre	Verteilungspläne (siehe Nr. 1112.4 Buchstabe b)	
1112.4	J	a) Akten über das Verteilungsverfahren	2 Jahre		
		b) Verteilungspläne.....	30 Jahre		
1112.5	K	a) Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist..... b) Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist.....	2 Jahre 5 Jahre	Beschlüsse über Zuschlagserteilung, Verhandlungen und Protokolle über die Verteilung des Versteigerungserlöses (siehe Nr. 1112.5 Buchstabe c)	Aus den in Spalte 5 genannten Dokumenten sind Sammelakten zu bilden (siehe Nr. 1112.5 Buchstabe c).
		c) Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und mit den Verhandlungen und			

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1112.6	L	Protokollen über die Verteilung des Versteigerungserlöses..... a) Zwangsverwaltungsakten..... b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten..... c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld.....	30 Jahre 2 Jahre 10 Jahre 30 Jahre 5 Jahre	Protokolle über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld die in Nr. 1112.11 aufgeführten Dokumente	Aus den in Spalte 5 genannten Dokumenten sind Sammelakten zu bilden (siehe Nr. 1112.6 Buchstabe c). Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 882e ZPO.
1112.7	M, MZ	Akten über Zwangsvollstreckungssachen.....			
1112.8	IN, IK, IE	Insolvenzakten a) die Dokumente über die Verteilung b) die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne.....	30 Jahre 11 Jahre	Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289, 290, 296 bis 298, 300 und 303 InsO); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmebeschluss (siehe Nr. 1112.8 Buchstabe d)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1112.9	N	c) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO (siehe Nr. 1112.8 Buchstabe d)	
		d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289, 290, 296 bis 298, 300 und 303 InsO).....	30 Jahre		
		Konkursakten			
		a) die Bände mit den Dokumenten über die Verteilung	30 Jahre		
		b) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche, Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss (siehe Nr. 1112.9 Buchstabe c)	
		c) die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche, Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d und 1934e BGB jeweils in der bis zum 31. März 1998 geltenden Fassung) c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird.....	130 Jahre 130 Jahre		
Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen					
1113.0	Bs	a) Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen	5 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 1113.0 Buchstabe b) sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1113.2)	
1113.1	OWi	b) Vergleiche in Privatklaresachen Akten über	30 Jahre		
		a) Erzwingungsverfahren.....	2 Jahre		
		b) alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre	vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nr. 1113.2)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1113.2		Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen nach § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO in der bis zum 30. November 1994 geltenden Fassung und § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10 und 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder der Tilgung im Bundeszentralregister (§§ 48 und 49 BZRG).....	30 Jahre		Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.
1113.3		Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefängnisse.....	1 Jahr		Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.
1114.0		a) Grundbücher und Bahngrundbücher	dauernd		

Unterabschnitt 4
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Familiensachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der unter Buchstabe c und d bezeichneten Sonderhefte und Sammelakten	dauernd		zu den Nrn. 1114.1 bis 1114.8: Beihefte mit Dokumenten von vorübergehender Bedeutung (z. B. Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen) sind nach 10 Jahren zu vernichten. zu Nr. 1114.1 Buchstabe b: Handelsregisterakten zu geschlossenen Registerblättern der Zweigniederlassungen können – unabhängig vom Bestehen der Hauptniederlassung – 10 Jahre nach Schließung des Registerblattes ausgesondert werden.
		c) Sonderhefte mit den Schriften von vorübergehender Bedeutung	2 Jahre		
		d) Anträge auf Erteilung von Grundbuchschriften.....	2 Jahre		
1114.1	HR	a) Handelsregister	dauernd		
		b) Handelsregisterakten.....	10 Jahre		
1114.2	PR	a) Partnerschaftsregister	dauernd		
		b) Partnerschaftsregisterakten.....	10 Jahre		
1114.3	GR	a) Güterrechtsregister	130 Jahre		
		b) die zum Güterrechtsregister gehörenden Akten	70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an		
1114.4	VR	a) Vereinsregister	dauernd		
		b) die zum Vereinsregister gehörenden Akten...	10 Jahre		
1114.5	GnR	a) Genossenschaftsregister	dauernd		
		b) die zum Genossenschaftsregister gehörenden Akten	10 Jahre		
1114.6	SSR	a) Seeschiffsregister	50 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.7	BSR	b) die zum Seeschiffsregister gehörenden Ak- ten a) Binnenschiffsregister b) die zum Binnenschiffsregister gehörenden Akten a) Schiffsbauregister b) die zum Schiffsbauregister gehörenden Ak- ten	30 Jahre 50 Jahre 30 Jahre 50 Jahre 30 Jahre		Gemäß der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359) ist an die Stelle der Bezeichnung „Pfandrechtsregis- ter für Schiffsbauwerke“ die Bezeichnung „Schiffsbauregister“ getreten - Registerzei- chen SBR
1114.9	LR	a) Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.. b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahr- zeugen gehörenden Akten	50 Jahre 30 Jahre		
1114.10		Sammelakten in Registersachen a) mit den Anträgen auf Erteilung von Abschrif- ten und Auszügen aus den Registern und den Registerakten b) alle sonstigen Sammelakten.....	1 Jahr 5 Jahre		
1114.11	PK (früher: Kb)	a) Pachtkreditregister (früher: Register für land- wirtschaftliche Kapitalkreditbeschäftigungssa- chen)	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.12	I	b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen)	30 Jahre vom Zeitpunkt der Rückgabe des Ver- pfändungsvertra- ges an		
		c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Abs. 2 des Pachtkreditgesetzes)	5 Jahre		
		a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen (z. B. gerichtliche Beurkundung von Erbscheinsanträgen und Urkunden über die Übertragung eines Erbeils), einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind	130 Jahre		
1114.13	II	b) gerichtliche Beurkundungen, die ausschließlich Änderungen der Zahlungsverpflichtung des Vaters eines nichtehelichen Kindes betreffen	30 Jahre		
		Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit a) soweit sie die Gewährung richterlicher Ver- tragshilfe betreffen	10 Jahre	Entscheidungen und Ver- gleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nr. 1114.13 Buch- stabe h)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) soweit sie Aufgebotsverfahren betreffen	10 Jahre	wie zu Nr. 1114.13 Buchstabe a	bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1112.1 Buchstabe e
		c) soweit sie Verfahren nach den §§ 43 bis 50 des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen.	5 Jahre	wie zu Nr. 1114.13 Buchstabe a	
		d) soweit sie die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten betreffen (AV vom 16. Januar 1945 - Dt. Justiz S. 29)	5 Jahre	wie zu Nr. 1114.13 Buchstabe a	
		e) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen	5 Jahre		
		f) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen	30 Jahre		
		g) alle übrigen.....	30 Jahre		
		h) Entscheidungen und Vergleiche in den unter Buchstabe a bis d aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist.....	30 Jahre		Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen.
1114.14	III	Standesamtssachen.....	30 Jahre		
1114.15		a) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind	30 Jahre		
		b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.16		Sammelakten über Wechsel- und Scheckpro- teste	5 Jahre		
1114.17	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Tes- tamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 EHRV) a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfü- gungen von Todes wegen betreffen b) sonstige.....	5 Jahre 130 Jahre		
1114.18		a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen..... b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfü- gungen von Todes wegen gehörenden Be- lege..... c) Sammelakten mit den Anzeigen über aus- wärts hinterlegte Testamente	30 Jahre 30 Jahre 130 Jahre 30 Jahre		
1114.19	VI	Akten über die Vermittlung von Auseinander- setzungen		Auseinandersetzungsver- träge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Güter- gemeinschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundun- gen (siehe Nr. 1114.12 Buchstabe a)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.21	F (bis zum 31.08.2009 VII, VIII, IX)	c) Erbscheine, Europäische Nachlasszeug- nisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsan- träge, Urkunden zur Übertragung eines Erb- teils, Zeugnisse über Ernennung eines Tes- tamentsvollstreckers und ähnliche Zeug- nisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaf- ten und Erbverzichtsverträge sowie Unterla- gen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen a) Akten über Kindsschaftssachen nach § 151 FamFG sowie Akten über Vormundschaften, Beistandschaften und Pflegschaften	130 Jahre 10 Jahre	Entscheidungen, Anhö- rungsprotokolle und -ver- merke gemäß § 28 Abs. 4 FamFG, Berichte der Ju- gendämter, Stellungnahmen des Verfahrensbeistandes, Sachverständigengutach- ten, familiengerichtliche Ge- nehmigung der freiheitsent- ziehenden Unterbrin- gung/Maßnahme oder ärztli- cher Zwangsmaßnahmen (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unter- bringung) (siehe Nr. 1114.21 Buchstabe b) Anerkennung der Vater- schaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sons- tige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beur- kundungen (siehe Nr. 1114.21 Buchstabe c) Akten Teile, die die in Nr. 1114.24 Buchstabe a	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 6.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Entscheidungen, Anhörungsprotokolle und - vermerke gemäß § 28 Abs. 4 FamFG, Be- richte der Jugendämter, Stellungnahmen des Verfahrensbeistandes, Sachverständigengut- achten, familiengerichtliche Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbrin- gung/Maßnahmen oder ärztlicher Zwangs- maßnahmen (bis 31. August 2009: vormund- schaftsgerichtliche Genehmigung der Unter- bringung)	30 Jahre	und b bezeichneten Angele- genheiten betreffen die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nr. 1114.29)	
1114.22	F (bis zum 31.08.2009 XVI)	c) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen	130 Jahre		
1114.23	XVII	a) Akten über Betreuungssachen	10 Jahre	Vorgänge über die Geneh- migung oder Anordnung ei- ner freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer ärztlichen Zwangsmaß- nahme (§ 312 Nr. 1 und 3 FamFG) oder freiheitsent- ziehende Maßnahmen nach § 312 Nr. 2 FamFG (bis zum 31. August 2009: § 70	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Vorgänge über die Genehmigung oder Anordnung einer freientziehenden Unterbringung oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme (§ 312 Nr. 1 und 3 FamFG) oder freientziehende Maßnahmen nach § 312 Nr. 2 FamFG (bis zum 31. August 2009: § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Vorgänge über die betreuungsgerichtliche Genehmigung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Abs. 2 BGB		Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) Anhörungsvermerke, ärztliche Gutachten und Zeugnisse, betreuungsgerichtliche Genehmigung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Abs. 2 BGB (siehe Nr. 1114.23 Buchstabe b) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nr. 1114.29)	Ist die betreute Person verstorben, so sind die gesamten Akten nach dem Tode nur noch 10 Jahre aufzubewahren.
1114.24	X	a) Akten über betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen; bis 31. August 2009: Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten b) Vorgänge über einstweilige Anordnungen; bis zum 31. August 2009: Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1	30 Jahre 5 Jahre		Ergibt sich aus der Akte, dass die betroffene Person verstorben ist, so sind die

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)....	30 Jahre		gesamten Akten nach dem Tode nur noch 10 Jahre aufzubewahren.
		c) Ehelicheitserklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelicheit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes statt.....	130 Jahre		ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 1114.40 Buchstabe c
		d) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie Erklärungen über die Fortgeltung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes nach Artikel 234 § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche	130 Jahre		ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 1114.35 Buchstabe b
1114.25	XI	Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten) nach dem JWG.....	30 Jahre		
1114.26	XII	Akten über Fürsorgeerziehung nach dem JWG..	30 Jahre		
1114.27	XIV	a) Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung (bis zum 31. August 2009; auch Akten über Minderjährige), sofern nicht unter Buchstabe b erfasst.....	30 Jahre		bei Minderjährigen ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 1114.39 Buchstabe a
		b) Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung (bis zum 31. August 2009; auch Akten über Minderjährige), in denen keine richterliche Entscheidung ergangen ist	5 Jahre		bei Minderjährigen ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 1114.39 Buchstabe a

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.28		Sammelakten über Anzeigen und Mitteilungen an das Betreuungsgericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben.....	5 Jahre		
1114.29		Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel sowie verfahrenseinleitende Dokumente und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind	30 Jahre		
1114.30		Sammelakten über Anzeigen und Mitteilungen an das Familiengericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben	5 Jahre		Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Nr. 1114.42 Buchstabe e zu beachten.
1114.31	F	Akten über Familiensachen (§ 23b GVG, ab 1. September 2009: § 111 FamFG) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend oder bei den Nrn. 1114.21 und 1114.22 keine besonderen Bestimmungen gelten.....	5 Jahre	die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel	
1114.32	F	a) Akten, die die Scheidung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 S. 1 LPartG betreffen, einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte	50 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz (siehe Nr. 1114.32 Buchstabe c, Vergleiche gemäß Nr. 1114.43 Buchstabe b)	
		b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht		Entscheidungen, Vergleiche sowie alle anderen in	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozess- und Verfahrenskostenhilfverfahren handelt	20 Jahre	Nr. 1114.43 aufgeführten Titel usw.	
		c) Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter Buchstabe a genannten Akten.....	80 Jahre	die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel usw.	
1114.33	F	Akten über Streitigkeiten, welche die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen .	15 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Nr. 1114.34 Buchstabe b)	
1114.34	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen	30 Jahre		
		b) Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter Buchstabe a genannten Akten	80 Jahre	die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel usw.	
1114.35	F	a) Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind	15 Jahre		bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1114.24 Buchstabe d
		b) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach den §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie Erklärungen über die Fortgeltung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes			

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.36	F	nach Artikel 234 § 4 Abs. 2 des Einführungs- gesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche..... Akten über Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB	130 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 1114.43)	Kindschaftssachen im Sinne dieser Be- stimmung sind die in § 640 Abs. 2 ZPO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren. Ab dem 1. September 2009 werden sie als Abstammungssachen bezeichnet (siehe § 111 Nr. 3, § 169 FamFG). Soweit es sich um Abstammungssachen handelt (bis 31. August 2009: § 640 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO) gilt Nr. 1114.40; soweit es sich um Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 1 FamFG handelt (bis 31. Au- gust 2009: § 640 Abs. 2 Nr. 5 ZPO) gilt Nr. 1114.21. wie zu Nr. 1114.37 Buchstabe a
1114.37	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Abs. 2 ZPO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung	10 Jahre	Entscheidungen, Protokolle, die Beurkundungen in Kind- schaftssachen enthalten (siehe Nr. 1114.37 Buch- stabe b)	
1114.38	F	b) aus den Akten zu Buchstabe a: Entscheidun- gen sowie Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten.....	70 Jahre		
1114.39	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erforder- nis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 BGB a. F.).. a) Akten über sonstige familienrechtliche Ange- legenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung freiheitsentziehender Unter- bringungen/Maßnahmen (§ 1631b BGB) ent- halten.....	5 Jahre		
			30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.40	F	b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnungen nach § 1640 BGB a) Akten über Abstammungssachen	10 Jahre 30 Jahre	die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel Entscheidungen und Protokolle, die Beurkundungen in Abstammungssachen enthalten gemäß § 180 FamFG (siehe Nr. 1114.40 Buchstabe b) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft (siehe Nr. 1114.40 Buchstabe c)	bis zum 30. Juni 1998: siehe Nr. 1112.1 Buchstabe b; bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1114.37.
1114.41	F	b) aus den Akten zu Buchstabe a: Entscheidungen und Protokolle gemäß § 180 FamFG c) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft a) Akten über Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen b) Akten über Gewaltschutzsachen	70 Jahre 130 Jahre 5 Jahre 5 Jahre	Entscheidungen und Ver gleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (s. Nr. 1114.41 Buchstabe c) wie zu Nr. 1114.41 Buchstabe a	bis zum 30. Juni 1998: siehe Nr. 1112.1 Buchstabe c und d bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1114.24 Buchstabe c bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1112.1 Buchstabe f bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1112.1 Buchstabe f

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.42	FH	c) Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist .. a) Akten über Verfahren nach § 53e Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln d) Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens e) Erklärungen nach § 21 LPartG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind) .	30 Jahre 30 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 130 Jahre	die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel	Zu den Entscheidungen usw. gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1115.2	Lw (XV) (früher: LwZ)	Akten über Zuweisungsverfahren.....	50 Jahre		
1115.3	Lw (XV) (früher: LwH)	a) Verfahren über die Erteilung von Hoffolge- zeugnissen und Erbscheinen	30 Jahre	Hoffolgezeugnisse und Erb- scheine, Europäische Nach- lasszeugnisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsan- träge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils (siehe Nr. 1115.3 Buch- stabe b)	
		b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine, Europäi- sche Nachlasszeugnisse, gerichtlich beur- kundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils	130 Jahre		
		c) Verfahren betreffend die Genehmigung von Hofübergabeverträgen.....	50 Jahre		
		d) Sonstige	30 Jahre		
1115.4	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer an- hängigen Landwirtschaftssache, die nicht Be- standteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre		
1115.5		Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschaftssachen oder entsprechende Register eingetragenen Sachen .	30 Jahre		
1115.6		Höfeakten gemäß § 10 HöfeVfO	dauernd		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 2 Landgericht					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1121.0	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Buchstabe b aufgeführten Akten	2 Jahre		
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr		
Unterabschnitt 2 Zivilsachen					
1122.0	O	a) Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30. Juni 1998 geltenden Recht.....	30 Jahre	die in Nr. 1122.7 Buchstabe a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	vgl. auch die Nrn. 1122.10, 1122.11 und 1124.2
		b) alle übrigen Akten.....	5 Jahre		
1122.1	OH	Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind.....	5 Jahre	die in Nr. 1122.7 Buchstabe a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	vgl. auch die Nrn. 1122.10, 1122.11 und 1124.2
1122.2		Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 1. Januar 1998 niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b ZPO in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung.....	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1122.3	R	Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen.....	50 Jahre		
1122.4	S	Sammelakten mit den in der Berufungsinanz zurückbehaltenen Dokumenten	5 Jahre	die in Nr. 1122.7 Buch- stabe a bezeichneten Titel sowie Urteile und Verglei- che jeder Art usw.	
1122.5	SH	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens.....	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 1122.7 Buchstabe a)	
1122.6	T	Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	5 Jahre	die in Nr. 1122.7 Buch- stabe a bezeichneten Titel sowie Urteile und Verglei- che jeder Art usw.	
1122.7		a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Ti- tel und Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstre- ckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EuVT- VO, Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Dokumente und wei- tere Nachweise, die für die Vollstreckbar- keitserklärung nach Artikel 53 EuGVVO ge- mäß Artikel 37 EuGVVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Verglei- che sowie Entscheidungen über deren Voll- streckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Kar- ten, Abrechnungen und sonstige Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genom- men ist..... b) Entscheidungen und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d und	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antrags- rücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfah- rensakten selbst. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Ab- schriften von Entscheidungen der höhe- ren Instanzen sowie Leseabschriften.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		1934e BGB jeweils in der bis zum 31. März 1998 geltenden Fassung)	130 Jahre		
1122.8		c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird	130 Jahre		
1122.9		Sammelakten mit den Dokumenten über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	2 Jahre		
		Sammel- und Sonderakten für Zivilsachen, die nicht in die Register für Berufungs-, Beschwerde- oder sonstige Zivilsachen oder in das Allgemeine Register gehören	2 Jahre		
1122.10	O, OH (VH)	a) Akten über die Gewährung richterlicher Ver- tragshilfe	5 Jahre	Entscheidungen und Ver- gleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nr. 1122.10 Buch- stabe b)	
		b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu Buchstabe a genannten Angelegenheiten so- wie Urkunden, auf die darin Bezug genom- men ist	30 Jahre		Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instan- zen.
1122.11	O, OH (AktG) (früher: AktE)	Akten über Anträge auf gerichtliche Entschei- dungen nach dem Aktiengesetz	30 Jahre		
1122.12	OTh	Akten über Verfahren nach dem Therapieunter- bringungsgesetz	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen					
1123.0		Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	30 Jahre		Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.
1123.1		Sammelakten mit den Dokumenten über Anträge auf Entscheidung der Strafkammer als oberes Gericht und über die Ablehnung von Gerichtspersonen	5 Jahre		
1123.2	StVK Vollz.	Akten über Verfahren nach den §§ 109 und 110 StVollzG	10 Jahre		
1123.3		Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr		
Unterabschnitt 4 Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts					
1124.0		Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückstattung)	30 Jahre		
1124.1		Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	30 Jahre		
1124.2	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Unterabschnitt 5 Berufsgesamtssachen					
1125.0		Akten über berufsgesamtliche Verfahren a) in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungs- verfahren angeordnet worden ist..... b) alle übrigen.....	 30 Jahre 20 Jahre		Dies gilt nicht, sofern eine Entfernung nach § 25 BZRG erfolgt.
Abschnitt 3 Oberlandesgericht, Oberstes Landesgericht					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1131.0	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das All- gemeine Register eingetragen sind, mit Aus- nahme der unter den Buchstaben b und c aufgeführten Akten b) Akten über Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers gemäß § 77 der Wirtschafts- prüferordnung und § 101 StBerG c) Akten, die Schutzschriften enthalten	 2 Jahre 5 Jahre 1 Jahr		
Unterabschnitt 2 Zivil- und Familiensachen					
1132.0	Sch, Kap, Mk, EK, AktG	a) Akten über schiedsrichterliche Verfahren, Verfahren nach dem Kapitalanleger-Muster- verfahrensgesetz, Musterfeststellungsverfah- ren, Entschädigungsverfahren.....	5 Jahre	zu den Buchstaben a und b: die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schieds- sprüche, schiedsrichterliche	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1132.1	SchH	b) Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz c) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit a) Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen.....	10 Jahre 30 Jahre 5 Jahre	Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit (siehe Nr. 1132.0 Buchstabe c) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse etc. (siehe Nr. 1132.0 Buchstabe a und b)	
1132.2	U, UF	b) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Beschlüsse a) Sammelakten und Blattsammlungen (Sennatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz (bis zum 31. August 2009: Berufungsinanz) zurückbehaltenen Dokumenten..... b) Entscheidungen und Vergleiche aus den Akten zu Buchstabe a..... c) Prozessvergleiche aus den Akten zu Buchstabe a, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird.....	30 Jahre 5 Jahre 30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche (siehe Nr. 1132.2 Buchstabe b und c)	
1132.3	UH, UFH	a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens (bis zum 31. August 2009: Berufungsverfahren), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind ... b) Vergleiche aus den Akten zu Buchstabe a.....	130 Jahre 2 Jahre 30 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 1132.3 Buchstabe b)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1132.4	W, WF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten..... b) Instanz abschließende Beschlüsse mit vollstreckungsfähigem Inhalt sowie Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen aus den Akten zu Buchstabe a)	5 Jahre 30 Jahre 2 Jahre 2 Jahre	vollstreckungsfähige Beschlüsse (siehe Nr. 1132.4 Buchstabe b) Zwischenentscheidungen (siehe Nr. 1132.4 Buchstabe a)	Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz.
1132.5		Sammelakten mit den Dokumenten über die Erteilung von Notfristzeugnissen			
1132.6		Sammel- und Sonderakten für Zivilsachen, die nicht in die Register für Berufungs-, Beschwerde- oder sonstige Zivilsachen oder in das Allgemeine Register gehören			
1132.7	Uth, WTh	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	30 Jahre		
1132.8	OLG II	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen und bei der Abwicklung von Lieferverträgen	30 Jahre		
1132.9	FS I	Akten über Fideikomisse, Lehen, Stammgüter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermögen	50 Jahre		
1132.10	FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Waldgenossenschaften und dergleichen	50 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1132.11	VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilakten) a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfungsverfahren handelt..... b) in allen übrigen Fällen	2 Jahre 30 Jahre 30 Jahre		
1132.12	RE/Miet	Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen			
Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen					
1133.0		Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	10 Jahre	Urteile und Beschlüsse (siehe Nr. 1133.2)	
1133.1		Sammelakten mit den Dokumenten über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberes Gericht und über die Ablehnung von Gerichtspersonen	5 Jahre		
1133.2		Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten.....	30 Jahre		
1133.3	VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Strafsachen) a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfungsverfahren handelt.....	5 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1133.4		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre		Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.
1133.5		Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach den §§ 116 und 117 StVollzG	30 Jahre		
		Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen.....	1 Jahr		
Unterabschnitt 4 Landwirtschaftssachen					
1134.0		Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	30 Jahre		
1134.1		Sammelakten mit den Dokumenten über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	5 Jahre		
Unterabschnitt 5 Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts					
1135.0		a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 1135.0 Buchstabe b)	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu Buchstabe a.....	30 Jahre		
1135.1		a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 1135.1 Buchstabe b)	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu Buchstabe a.....	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1135.2		Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsak- ten) in Wertpapierbereinigungssachen.....	10 Jahre		
1135.3	Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	a) Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsa- chen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbs- beschränkungen..... b) Beschlüsse	10 Jahre 30 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 1135.3 Buchstabe b) Beschlüsse (siehe Nr. 1135.4 Buchstabe b)	
1135.4	Verg	a) Akten über sofortige Beschwerden und Ent- scheidungen nach § 169 Abs. 2 Satz 5 und 6 und Abs. 4 Satz 2 GWB in Vergaberechtssa- chen..... b) Beschlüsse aus den Akten zu Buchstabe a...	10 Jahre 30 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 1135.5 Buchstabe b)	
1135.5		a) Akten über Beschwerden nach § 75 EnWG .. b) Beschlüsse aus den Akten zu Buchstabe a...	10 Jahre 30 Jahre		
Unterabschnitt 6 Berufsgerichtssachen					
1136.0	Not	Akten über a) Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens entstandenen Ak- ten), in denen auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist b) alle anderen Disziplinarverfahren gegen No- tarinnen und Notare c) verwaltungsrechtliche Notarsachen nach § 111 BnotO	30 Jahre 20 Jahre 30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1136.1	AGH	a) Akten des Anwaltsgerichtshofs über verwaltungsrechtliche Anwaltssachen (§ 112a BRAO und Patentanwaltssachen (§§ 94a ff. PAO))..... b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten, wenn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist..... c) alle übrigen der unter Buchstabe b genannten Akten und Blattsammlungen..... Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) über berufsergerichtliche Verfahren	30 Jahre 50 Jahre 30 Jahre 20 Jahre		
1136.2					
Abschnitt 4 Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1141.0	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind.....	5 Jahre		Die Frist beginnt mit der Ausgabe des letzten Asservats.
1141.1		Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		
Unterabschnitt 2 Zivilsachen					
1142.0		Akten über Zivilsachen.....	5 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1143.2	Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen, Anträge nach den §§ 413, 435 StPO sowie Strafbefehle a) in denen auf lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Todesstrafe erkannt ist..... b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt), auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer oder auf lebenslanges Berufsverbot erkannt ist..... c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist.... d) wenn wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 223 bis 227, 239 bis 239b StGB oder nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB in der bis zum 9. November 2016 geltenden Fassung auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist.... e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 100. Lebensjahr vollendet hätte 30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre		wie zu Nr. 1143.0

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist aa) im Fall eines Vergehens bb) im Fall eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB oder nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB in der bis zum 9. November 2016 geltenden Fassung f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist..... g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Ta- gessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafar- rest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr o- der auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr er- kannt ist..... h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht, je- doch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist..... j) sonstige.....	10 Jahre 20 Jahre 15 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 5 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1143.4) auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1143.4) auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1143.4) nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1143.4) auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1143.4)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1143.3	Js (OWi)	Akten über Bußgeldverfahren (einschließlich der gerichtlichen Bußgeldentscheidung)	5 Jahre	vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nr. 1143.4)	Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nr. 1143.2 Buchstabe e genannten Akten. Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.
1143.4		a) die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist, einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Dokumente und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen nach § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO in der bis zum 30. November 1994 geltenden Fassung und § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenersatzungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 436 StPO; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39			

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1143.5		BZRG) oder die Tilgung im Bundeszentralre- gister (§§ 48 und 49 BZRG) b) nicht freisprechende Urteile sowie die dazu- gehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 1143.2 Buchstabe i genannten Ak- ten Sammelakten mit den Begleitu mschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefange- nen	30 Jahre 10 Jahre 1 Jahr		Auf Anordnung der Behördenleitung könn- en die Begleitu mschläge statt in Sam- melakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt wer- den.
Abschnitt 5					
Generalstaatsanwaltschaft					
Unterabschnitt 1					
Allgemeines					
1151.0	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allge- meine Register eingetragen sind.....	5 Jahre		
1151.1		Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		Die Frist beginnt mit der Ausgabe des letzten Asservats.
Unterabschnitt 2					
Zivilsachen					
1152.0	Rs	Sammelakten für Zivilsachen	5 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist aa) im Fall eines Vergehens bb) im Fall eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB oder nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB in der bis zum 9. November 2016 geltenden Fassung f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist..... g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist..... h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafrest oder Jugendstrafe erkannt ist i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist..... j) sonstige.....	10 Jahre 20 Jahre 15 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 5 Jahre	Schulunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 1153.1) auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1153.1) auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1153.1) auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1153.1) nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1153.1) auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1153.1)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1153.1		a) die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist, einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Dokumente und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen nach § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO in der bis zum 30. November 1994 geltenden Fassung und § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenersatzungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 436 StPO; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10 und 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Mildertung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder die Tilgung (§§ 48 und 49 BZRG). b) nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 721 Buchstabe h genannten Akten.			Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist; verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nr. 1153.0 Buchstabe d genannten Akten.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1153.2	Zs	Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren eines Staatsanwalts (Amtsanwalts), die nicht zu den Hauptakten genommen sind	5 Jahre		
1153.3	Ausl.	Auslieferungssachen	10 Jahre		
1153.4		Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	5 Jahre		
1153.5		Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161)			
		a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegenstand haben oder gemäß den §§ 10, 11, 14 oder 15 ergangen sind	50 Jahre		
		b) sonstige	10 Jahre		
1153.6		Akten über Verfahren nach den §§ 23 bis 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	5 Jahre		
1153.7		Handakten über Kartellbußgeldsachen	10 Jahre		
Unterabschnitt 4 Berufsgerichtssachen					
1154.0		Handakten des Vertreters der Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare	10 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1154.1		a) Handakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Hauptakten nicht bei der Generalstaatsanwaltschaft geführt werden ... b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit der Generalstaatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschluss aus dem Beruf erkannt worden ist d) alle übrigen unter Buchstabe c genannten Akten Akten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten a) in denen auf Ausschluss aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist b) die nicht zur Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens geführt haben	10 Jahre 5 Jahre 40 Jahre 20 Jahre aufzubewahren bis zum Tod oder bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 90. Lebensjahr vollendet hätte 5 Jahre	-	Dies gilt, sofern nicht ausnahmsweise eine Entfernung nach § 25 BZRG erfolgt ist.
1154.2					

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		c) alle übrigen..... d) Sammelakten über Rügebescheide	20 Jahre 10 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 1 Gerichte der Verwaltungsggerichtsbarkeit					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1211.0	AR	Akten a) über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Buchstabe b aufgeführten Akten..... b) die Schutzschriften enthalten	 2 Jahre 1 Jahr		
Unterabschnitt 2 Rechtssachen					
1212.0		Akten über Flurbereinigungssachen, Lastenaus- gleichssachen, Disziplinarsachen, berufsgericht- liche Verfahren, Unterbringungssachen, Normen- kontrollverfahren.....	30 Jahre		
1212.1		Akten über Mediationsverfahren und sonstige güterichterliche Verfahren	Dauer des zu- grunde liegenden streitigen Verfah- rens		
1212.2		Akten über Numerus-Clausus-Verfahren.....	3 Jahre	siehe Nr. 1212.6	
1212.3		Verfahrensakten, soweit sie nicht unter den Nrn. 1212.0 bis 1212.2 besonders genannt sind.....	10 Jahre	siehe Nr. 1212.6	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1212.4		Verfahrensakten der in den Nrn. 1212.0, 1212.1 und 1212.3 genannten Art, die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 161 Absatz 2 VwGO beendet worden sind		siehe Nr. 1212.6	
1212.5		Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre		
1212.6		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, Urteile, rechtskräftige Beschlüsse, Bescheide und Vorbescheide, Vergleiche, Schiedssprüche, sowie Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist.....	5 Jahre 30 Jahre	siehe Nr. 1212.6	Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören neben den Zustellungsnommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Dokument enthalten ist. Ausgenommen sind zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 2					
Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit					
Unterabschnitt 1					
Allgemeines					
1221.0	AR	Akten a) über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Buchstabe b aufgeführten Akten..... b) die Schutzschriften enthalten	2 Jahre 1 Jahr	-	
Unterabschnitt 2					
Rechtssachen					
1222.0	Ba	Akten über Mahnsachen.....	2 Jahre	siehe Nr. 1222.3	Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören neben den Zustellungsnachweisen auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Dokument enthalten ist.
1222.1		Verfahrensakte	5 Jahre	siehe Nr. 1222.3	
1222.2	RNS	Akten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche und schiedsrichterlichen Vergleiche	30 Jahre		
1222.3		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse, Vergleiche; sowie Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist.....	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1222.4		Vergleiche aus den Akten über Anträge außer- halb eines anhängigen Verfahrens, die nicht Be- standteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre		Ausgenommen sind zur Zwangsvollstre- ckung geeignete Titel, die durch eine spä- tere Klage- oder Antragsrücknahme wir- kungslos geworden sind.
Abschnitt 3 Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1231.0	AR	Akten			
		a) über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Buchstabe b aufgeführten Akten.....	2 Jahre		
		b) die Schutzschriften enthalten	1 Jahr		
Unterabschnitt 2 Rechtssachen					
1232.0		Verfahrensakten	10 Jahre	siehe Nr. 1232.1	
1232.1		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse, Vorbe- scheide, Bescheide, Vergleiche, Anerknnisse, sowie Dokumente, auf die in der Entscheidungs- formel Bezug genommen ist.....	30 Jahre		Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vor- schrift gehören neben den Zustellungs- nachweisen auch die zu den Akten ge- nommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
					aufzubewahrenden Dokument enthalten ist. Ausgenommen sind zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind.
Abschnitt 4					
Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit					
Unterabschnitt 1					
Allgemeines					
1241.0	AR	Akten a) über Angelegenheiten, die in das allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Buchstabe b aufgeführten Akten..... b) die Schutzschriften enthalten	2 Jahre 1 Jahr		
Unterabschnitt 2					
Rechtssachen					
1242.0		Verfahrensakten a) die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 138 FGO beendet worden sind..... b) sonstige	5 Jahre 10 Jahre	zu den Buchstaben a und b: siehe Nr. 1242.1	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1242.1		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, Urteile; sowie Dokumente, auf die in der Entscheidungs- formel Bezug genommen ist.....	30 Jahre		Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vor- schrift gehören neben den Zustellungs- nachweisen auch die zu den Akten ge- nommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz so- wie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Dokument enthalten ist. Ausgenommen sind zur Zwangsvollstre- ckung geeignete Titel, die durch eine spä- tere Klage- oder Antragsrücknahme wir- kungslos geworden sind.

Teil 2

Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für Akten der Gerichte des Bundes, des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, der Wehrdisziplinaranwaltschaften und des Bundeswehrdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht

Kapitel 1
Bundesarbeitsgericht

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2100.0		Akten über Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht..... a) soweit sie Voten oder Vollstreckungstitel enthalten b) im Übrigen..... c) Voten..... d) Akten des Großen Senats und diejenigen, mit denen er befasst war	40 Jahre 10 Jahre weitere 50 Jahre dauernd		

Kapitel 2
Bundesfinanzhof

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Von der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2200.0		Streitakten a) ohne dokumentationswürdigen Inhalt b) deren Entscheidungen Ausführungen zu pro- zessualen Rechtsfragen enthalten, auf die bei der Rechtsfindung noch zurückgegriffen werden kann c) deren Entscheidungen zur amtlichen Veröf- fentlichung vorgesehen waren	10 Jahre 15 Jahre 30 Jahre		zu Buchstabe a: Hiervon ist grds. bei Zurücknahmen, Lö- schungen und Entscheidungen nach Arti- kel 1 Nr. 6 und 7 BFHEntG und § 116 Abs. 5 Satz 2 und § 126a FGO auszuge- hen. zu Buchstabe b: bei sog. „NV-Entscheidungen (ohne Buchstabe a) zu Buchstabe c: bei sog. „V-Entscheidungen“
2200.1		ER-Sachen	10 Jahre		

Kapitel 3
Bundesgerichtshof

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2300.0		Akten a) der Großen Senate und der Vereinigten Gro- ßen Senate b) übrige Akten.....	50 Jahre 30 Jahre		

Kapitel 4
Bundessozialgericht

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2400.0		Urschriften der Entscheidungen (Urteile und Be- schlüsse)	30 Jahre		
2400.1		Verhandlungsniederschriften (Protokolle), ge- richtliche Vergleiche, angenommene Anerkennt- nisse	30 Jahre		
2400.2		Schriftstücke, auf die in einer Entscheidungsfor- mel, in einem gerichtlichen Vergleich oder in ei- nem angenommenen Anerkenntnis Bezug ge- nommen ist.....	30 Jahre		
2400.3		Prozessakten und sonstiges Schriftgut, das Be- standteil oder Anlage von Verfahrensakten in Rechtssachen wurde	10 Jahre		
2400.4		Voten (soweit bei den Akten verbleibend)	10 Jahre		
2400.5		Sammelakten der Senate	10 Jahre		
2400.6		Beantwortung von Anfragen des Bundesverfas- sungsgerichts sowie sonstiger Anfragen staatl- icher, zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Stellen	10 Jahre		
2400.7		Äußerungen des Bundessozialgerichts gegen- über dem Gemeinsamen Senat der obersten Ge- richtshöfe des Bundes	10 Jahre		

Kapitel 5
Bundesverwaltungsgericht

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2500.0		Akten erstinstanzlicher Verfahren sowie Wieder- aufnahmeverfahren.....	30 Jahre		
2500.1		erstinstanzliche Disziplinarklagen (BND)	50 Jahre		
2500.2		Revisionen in Verwaltungsstreitsachen und Nor- menkontrollverfahren.....	30 Jahre		
2500.3		Rechtsbeschwerden in Personalvertretungs- und Richterinnen- und Richterververtretungssachen so- wie nach der Wehrbeschwerdeordnung	30 Jahre		
2500.4		Verwaltungsstreitsachen vor dem Fachsenat nach § 99 Abs. 2 VwGO	30 Jahre		
2500.5		Nichtzulassungsbeschwerden in Verwaltungs- streit-, Normenkontroll-, Personalvertretungs-, Richterinnen und Richterververtretungssachen so- wie nach der Wehrbeschwerdeordnung	30 Jahre		
2500.6		Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	30 Jahre		
2500.7		Anträge nach der Wehrbeschwerdeordnung	30 Jahre		
2500.8		Berufungen in gerichtlichen Disziplinarverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung sowie Wieder- aufnahmeverfahren.....	50 Jahre		
2500.9		Beschwerden nach der Wehrdisziplinarordnung .	50 Jahre		

2500.10	Nebenverfahren: a) Erinnerungen gegen den Kostenansatz und in Kostenfestsetzungsverfahren b) Gegenvorstellung gegen die Streitwertfestsetzung c) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe d) Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, gegenüber dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, gegenüber dem Großen Senat e) sonstige Anträge außerhalb eines schwebenden Verfahrens, wie Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gericht f) Eingänge, die nicht zu einer bestimmten Rechtssache gehören	10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre	
---------	---	--	--

Kapitel 6
Bundespatentgericht

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2600.0		Akten über Verfahren, in denen beim Bundesge- richtshof a) eine Rechtsbeschwerde zugelassen war b) ohne Zulassung eingelegt worden ist.....	30 Jahre 30 Jahre		
2600.1		Akten über Verfahren, die Gegenstand eines Ver- fahrens vor dem Bundesverfassungsgericht wa- ren aufgrund a) eines Vorlagebeschlusses b) einer Verfassungsbeschwerde..... c) aus sonstigen Gründen.....	30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre		
2600.2		Akten über Verfahren, die Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof waren	30 Jahre		
2600.3		Urteile.....	30 Jahre		
2600.4		Vergleiche.....	30 Jahre		
2600.5		Beschlüsse mit Kostenentscheidungen.....	30 Jahre		
2600.6		Beschlüsse über die Festsetzung des Streitwer- tes nach § 63 GKG oder über die Festsetzung des Gegenstandswerts nach § 33 RVG	30 Jahre		
2600.7		Kostenfestsetzungsbeschlüsse	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2600.8		Beschlüsse über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe (VKH)	30 Jahre		
2600.9		Beschlüsse über die Aufhebung der VKH	30 Jahre		
2600.10	Ni	Nichtigkeitsakten nach § 81 des Patentgesetzes a) in denen das Patent oder ein ergänzendes Schutzzertifikat aufrechterhalten bleibt	20 Jahre		
		b) alle übrigen Akten	10 Jahre		
2600.11	Li	Akten über die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz oder Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz	20 Jahre		
2600.12	LiQ	Akten über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Zwangslizenzverfahren	20 Jahre		
2600.13	LIR	Akten über die Klage auf Rücknahme einer Zwangslizenz	20 Jahre		
2600.14	W (pat)	Beschwerdeakten in Patentsachen, in denen das Beschwerdeverfahren geführt hat zur a) Bekanntmachung einer Patentanmeldung (nach der bis 31. Dezember 1980 geltenden Fassung des Patentgesetzes)	30 Jahre		
		b) Erteilung eines Patents	30 Jahre		
		c) Aufrechterhaltung eines Patents	30 Jahre		
		d) beschränkten Aufrechterhaltung eines Patents	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2600.18	W (pat)	Beschwerdeakten in Designsachen nach dem Designgesetz (DesignG), in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung, in denen das Beschwerdeverfahren geführt hat zur a) Feststellung der Entstehung eines eingetragenen Designs..... b) Anerkennung eines früheren Anmeldeta- ges/Prioritätstages	30 Jahre 30 Jahre		
2600.19	W (pat)	Beschwerdeakten in Designsachen nach dem DesignG, in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung, in Nichtigkeitsverfahren nach § 34a DesignG a) in denen das eingetragene Design aufrecht- erhalten bleibt b) alle übrigen Akten	30 Jahre 20 Jahre		
2600.20	W (pat)	Beschwerdeakten in Gebrauchsmustersachen, in denen das Beschwerdeverfahren geführt hat zur a) Eintragung eines Gebrauchsmusters..... b) Zurückweisung des Löschantrags oder des Antrags auf Feststellung der Unwirksam- keit eines Gebrauchsmusters ganz oder teil- weise.....	30 Jahre 30 Jahre		
2600.21	W (pat)	Beschwerdeakten in Sortenschutzsachen, in de- nen das Beschwerdeverfahren zur Erteilung des Sortenschutzes geführt hat.....	30 Jahre		
2600.22	W (pat)	Alle übrigen Beschwerdeakten, in denen			

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		a) eine Sachentscheidung über die Beschwerde ergangen ist	10 Jahre		
		b) eine Sachentscheidung über die Beschwerde nicht ergangen ist.....	5 Jahre		
2600.23	W (pat)	Beschwerdeakten, in denen das Beschwerdever- fahren zur Zurückverweisung an das Deutsche Patent- und Markenamt geführt hat.....	30 Jahre		
2600.24	Ni Li LIR W (pat)	Akten, in denen das Ruhen des Verfahrens an- geordnet und das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben worden ist.....	20 Jahre		
2600.25	ZA (pat)	Anträge außerhalb eines Hauptverfahrens	5 Jahre		

Kapitel 7
Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2700.0		Akten	50 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2810.7	AnwSt	Akten und Handakten über Anträge auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens und Beschwerden in Ordnungsstrafverfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof.....	30 Jahre		
2810.8	AnwSt	Handakten über Revisionen gegen Urteile von Anwaltsgerichtshöfen	30 Jahre		
2810.9	AnwSt(B)	Handakten über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und Beschwerden gegen Entscheidungen von Anwaltsgerichtshöfen	30 Jahre		
2810.10	NotSt(B)	Handakten über Beschwerden gegen nicht endgültige Beschlüsse oder Oberlandesgerichte in Notarsachen	30 Jahre		
2810.11	NotSt (Brfg)	Handakten über Berufungen gegen Urteile der Oberlandesgerichte in Notarsachen	30 Jahre		
2810.12	PatAnwSt (R)	Handakten über Revisionen nach der Patentanwaltsordnung	30 Jahre		
2810.13	PatAnwSt (B)	Handakten über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und Beschwerden nach der Patentanwaltsordnung.....	30 Jahre		
2810.14	RiSt	Akten und Handakten über Anträge gegen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bundesdienst sowie Mitglieder des Bundesrechnungshofes auf Einleitung oder Einstellung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, auf vorläufige Dienstenthebung, auf Einbehaltung von Dienstbezügen sowie auf Aufhebung dieser Maßnahmen.....	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2810.15	RiSt(R)	Handakten über Revisionen in Disziplinarsachen nach dem Deutschen Richtergesetz	30 Jahre		
2810.16	RiSt(B)	Handakten über Beschwerden gegen Nichtzulassung der Revision und Beschwerden der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Mitglieder des Bundesrechnungshofes gegen Disziplinarverfügungen...	30 Jahre		
2810.17	StbSt(R)	Handakten über Revisionen in berufsgerichtlichen Verfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.	30 Jahre		
2810.18	StbSt(B)	Handakten über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und Beschwerden in berufsgerichtlichen Verfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.	30 Jahre		
2810.19	WpSt(R)	Handakten über Revisionen in berufsgerichtlichen Verfahren in Wirtschaftsprüfersachen.	30 Jahre		
2810.20	WpSt(B)	Handakten über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und Beschwerden in berufsgerichtlichen Verfahren in Wirtschaftsprüfersachen.	30 Jahre		
2810.21		Handakten			
	1004/1 E	a) über Stellungnahmen in Verfassungsschwerdesachen gemäß § 41, § 22 Absatz 5 GOBVerfG	30 Jahre		
	95207 E (SH)	b) über Stellungnahmen gegenüber dem EuGH gemäß Artikel 19, 23 der Satzung des EuGH	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 2					
Strafsachen gegen die innere und äußere Sicherheit (Staatsgefährdungs-Strafsachen und Landesverrats-Strafsachen)					
2820.0	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR) eingetragen sind.....	3 Jahre		zu den Buchstaben a und b: Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind solange aufzubewahren, wie nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist.
2820.1	ARP	Akten über Staatsschutz-Vorgänge, wenn sie lediglich im Allgemeinen Register eingetragen sind	10 Jahre		
2820.3	BJs	Akten (einschließlich der dazugehörigen Handakten) über Ermittlungsverfahren	20 Jahre		
a) die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind.					In den Fällen, in denen die Tat nicht der Verjährung unterliegt, sind die Akten solange aufzubewahren, wie eine Strafverfolgung den Umständen nach möglich ist.
b) die aus sonstigen Gründen eingestellt sind ...			10 Jahre		Die Anordnung trifft die Abteilungs- oder Referatsleitung.
c) Handakten abgegebener Verfahren			5 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2820.4	StE	Akten (einschließlich der dazugehörigen Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) in Verfahren a) in denen auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist b) In denen auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher Heil- oder Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer oder auf lebenslanges Berufsverbot erkannt ist..... c) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 12 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist..... d) in denen auf Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren erkannt ist e) in denen auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 10 Jahren erkannt ist..... Auf Strafe lautende Urteile, Gesamtstrafenbeschlüsse, Vollstreckungsnachweise, Bewährungsbeschlüsse und Gnadenerweise aus den Akten der in der Nummer 2820.4 Buchstabe b bis e genannten Art	bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 100. Lebensjahr vollendet hätte 30 Jahre 20 Jahre 30 Jahre 20 Jahre 50 Jahre	siehe Nr. 2820.5 siehe Nr. 2820.5 siehe Nr. 2820.5 siehe Nr. 2820.5	
2820.5					

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2820.6	(StrEG)	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG.....	20 Jahre		

Kapitel 9
Truppendienstgerichte, Wehrdisziplinaranwaltschaften und Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speiche- rungsfrist	vor der Vernichtung her- auszunehmende Doku- mente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 1					
Truppendienstgerichte					
2910.0		Disziplinararrestakten, Disziplinararrestbe- schwerdeakten, sonstige Disziplinarbeschwerde- akten und Akten in Kostensachen nach § 16a Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 der Wehrbeschwerdeord- nung	10 Jahre		
2910.1		a) Akten gerichtlicher Disziplinarverfahren, in denen auf Kürzung der Dienstbezüge, Frei- spruch, Einstellung oder auf eine einfache Disziplinarmaßnahme erkannt wurde	10 Jahre		
		b) Wehrbeschwerdeakten	10 Jahre		
		c) Akten zu Beschwerden gegen die Aberken- nung einer förmlichen Anerkennung oder ge- gen die Durchsuchung und/oder Beschlag- nahme	10 Jahre		
		d) Akten zu Anträgen nach § 20 WDO	10 Jahre		
		e) Nichtzulassungsbeschwerde- und Rechtsbe- schwerdeakten.....	10 Jahre		
		f) Akten in Kostenverfahren (KL-Sachen).....	10 Jahre		
		g) Akten in Verfahren nach dem SBG und dem SoldGG	10 Jahre		
		h) Akten über sonstige Verfahren.....	10 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speiche- rungsfrist	vor der Vernichtung her- auszunehmende Doku- mente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2920.2		b) wenn das gerichtliche Disziplinarverfahren mit der Entscheidung über die Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens beendet wurde c) wenn in den unter Buchstabe b genannten Fällen eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt wurde Vorermittlungsakten und Ermittlungsakten mit einem Sachverhalt von besonderer rechtlicher, militärischer, politischer oder geschichtlicher Bedeutung oder mit erheblicher Außenwirkung (z. B. Aufsehen in der Öffentlichkeit) nach Entscheidung der Wehrdisziplinaranwaltschaft bzw. des Bundeswehrdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht:	2 Jahre 3 Jahre dauernd		

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Schriftgutaufbewahrungsgesetz des Bundes galt bis 31. Dezember 2017 ausschließlich für die Aufbewahrung des Schriftguts der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts, während die Aufbewahrung und Speicherung des Schriftguts der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder landesrechtlich geregelt war.

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurde das Schriftgutaufbewahrungsgesetz zum 1. Januar 2018 geändert und in „Justizaktenaufbewahrungsgesetz“ umbenannt. Die Vorschriften des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes (JAktAG) gelten seitdem auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 JAktAG dürfen Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt und gespeichert werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

Der Bundesgesetzgeber hat die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aktenaufbewahrung und -speicherung und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen zu bestimmen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 JAktAG).

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung bestimmt in ihrem Paragrafenteil die allgemeinen Grundsätze für die Aufbewahrung und die Speicherung der Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach dem Abschluss der jeweiligen Verfahren. Die jeweiligen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für die verschiedenen Arten von Akten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung. Teil 1 der Anlage regelt die Fristen für die Akten der Länder, unterteilt nach Gerichtsbarkeiten. Teil 2 der Anlage enthält die Fristen für die betroffenen Stellen des Bundes.

Hinsichtlich des Paragrafenteils sowie des Teils 1 Kapitel 1 der Anlage orientiert sich die Rechtsverordnung weitgehend an den bisherigen, bundeseinheitlich abgestimmten Regelungen der Länder. Die bisher für die ordentliche Gerichtsbarkeit einerseits und die Fachgerichtsbarkeiten andererseits zum Teil unterschiedlichen Länderregelungen werden vereinheitlicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Rechtsverordnung ist § 2 Absatz 1 Satz 1 JAktAG. Danach bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aufbewahrung und Speicherung der Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Verfahrensende und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) ermächtigt die Mitgliedstaaten, bereichsspezifische Regelungen zur Anpassung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf unter anderem die Verarbeitung zur Erfüllung von Aufgaben zu erlassen, die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen. Auch im Bereich der Strafverfolgung sind nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89) spezifische Regelungen zu den Lösungsfristen für Gerichtsakten zulässig. Das Justizaktenaufbewahrungsgesetz und die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 JAktAG zu erlassende Rechtsverordnung stellen bereichsspezifische Regelungen im Sinne dieser Vorschriften dar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die zu erlassende Rechtsverordnung werden die zahlreichen aktuell noch anwendbaren und zum Teil inhaltlich unterschiedlichen Regelungen zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, vereinheitlicht und zusammengefasst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

A. Bund

Eine Berechnung oder Schätzung des für den Bund entstehenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich, da die hierfür notwendigen Daten nicht zur Verfügung stehen und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden könnten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen der JAktAV auf den Erfüllungsaufwand des Bundes vernachlässigbar sind, da es insoweit im Vergleich zu den bisher geltenden Aufbewahrungsregelungen keine gravierenden Änderungen geben wird.

B. Länder

- a) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits weggelegte Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse

Die Länder haben angekündigt, soweit wie möglich von der Ermächtigung des § 2 Absatz 3 JAktAG Gebrauch zu machen, wonach sie für Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der JAktAV bereits weggelegt waren, die Fortgeltung der bisherigen landesrechtlichen Regelungen anordnen können. Erfüllungsaufwand entsteht insoweit folglich nicht.

- b) Nach dem Inkrafttreten der Verordnung wegzulegende Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse

▪ Personalaufwand:

Durch die Regelungen der JAktAV entsteht im Vergleich zu den bisherigen landesrechtlichen Regelungen kein zusätzlicher Personalaufwand. Auch nach Inkrafttreten der JAktAV wird es erforderlich sein, zu Beginn der Aufbewahrung oder Speicherung die Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse zu sichten und die jeweiligen Aufbewahrungs- und Speicherfristen zu vermerken. Insoweit unterscheiden sich die Arbeitsschritte nicht von den Tätigkeiten, die nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen erforderlich waren. Darüberhinausgehende Tätigkeiten werden durch die Regelungen der JAktAV nicht erforderlich, sodass auch kein höherer Personaleinsatz erforderlich ist.

▪ Sachaufwand:

Die hinsichtlich des Erfüllungsaufwands bedeutendste Änderung im Vergleich zu den bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen ist die Verlängerung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist in bestimmten Nachlass- und Familiensachen von 100 auf 130 Jahre. Diese Änderung wird Sachaufwand auslösen, da insbesondere für die Aufbewahrung der betroffenen Papierakten länger als bisher Archivflächen vorgehalten werden müssen. Die folgende Aufwandsschätzung beruht auf Angaben der Länder. Die Länder wurden gebeten, den Umfang der Regalmeter in Nachlass- und Familiensachen für den Jahrgang 2015 zu schätzen. Dabei wurde der Jahrgang 2015 als Bezugsgröße gewählt, weil davon ausgegangen werden kann, dass die überwiegende Zahl dieser Akten derzeit bereits aufbewahrt wird.

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| – Nachlasssachen: | rund 9 458 Regalmeter |
| – Familiensachen: | rund 17 691 Regalmeter. |

Des Weiteren wurden die Länder um Schätzung für das Jahr 2015 gebeten, wie hoch der prozentuale Anteil der Verfahren in Nachlass- und Familiensachen ist, für die die JAktAV eine Fristverlängerung vorsieht. Diese Abfrage brachte im Mittelwert das folgende Ergebnis:

- Nachlasssachen: rund 77 Prozent
- Familiensachen: rund 50 Prozent.

Die Fristverlängerung betrifft daher

- rund 7 283 Regalmeter pro Jahr in Nachlasssachen (rund 77 Prozent von rund 9 459 Regalmetern) und
- rund 8 846 Regalmeter pro Jahr in Familiensachen (rund 50 Prozent von rund 17 691 Regalmetern).

Die jährlichen Kosten für einen Regalmeter, die sich in erster Linie aus den Anschaffungskosten für die Aktenregale und die Miete für das Archiv zusammensetzen, konnten seitens der Länder nur geschätzt werden. Soweit Angaben erfolgten, begannen die entsprechenden Beträge im höheren ein- beziehungsweise unteren zweistelligen Bereich. Bei angenommenen jährlichen Kosten pro Regalmeter von geschätzt 15 Euro ergibt sich mithin folgender Mehraufwand:

- Nachlassssachen: rund 109 245 Euro pro Jahr
(15 Euro/Regalmeter/Jahr x 7 283 Regalmeter/Jahr)
- Familiensachen: rund 132 690 Euro pro Jahr
(15 Euro/Regalmeter/Jahr x 8 846 Regalmeter/Jahr)
- Gesamt-Mehraufwand: rund 241 935 Euro pro Jahr.

Dieser zusätzliche Sachaufwand wird allerdings erst in etwas mehr als 100 Jahren anfallen, weil erst dann die ersten Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse über die bisher nach landesrechtlichen Regelungen geltenden 100 Jahre hinaus aufbewahrt oder gespeichert werden müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht kein zusätzlicher Sachaufwand. Der vorstehend dargestellte Sachaufwand wird auch nur für diejenigen Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse entstehen, die vor der Einführung der elektronischen Akte angelegt werden. Danach wird sich der Aufwand drastisch verringern.

- Weitere Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand:

Soweit darüber hinaus im Vergleich zu den bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen durch die JAktAV für einzelne Aktengruppen andere Aufbewahrungs- und Speicherfristen vorgesehen sind, lassen sich die daraus resultierenden Mehr- oder Minderaufwände mangels belastbarer Datengrundlage nicht ermitteln. Sie dürften aber wegen der geringen Anzahl der von derartigen Änderungen betroffenen Aktengruppen zu vernachlässigen sein.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die zu erlassende Rechtsverordnung eignet sich aufgrund ihres Regelungsgegenstands, der zum Teil langjährigen Aufbewahrung und Speicherung von Akten und sonstigen Dokumenten, nicht für eine Befristung.

Ungeachtet dessen unterliegen die in der Verordnung zusammengeführten Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen, die größtenteils schon seit Jahrzehnten gelten, einer kontinuierlichen Überprüfung im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit, so dass eine gesonderte Evaluierung nicht vorzusehen ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung, wie er in § 1 Satz 1 und 2 JAktAG bestimmt ist. Die Regelungen gelten für Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, unabhängig davon, ob die Akten in Papierform oder elektronisch geführt werden. Erfasst werden nur solche Akten, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Durchführung justizförmiger Verfahren geführt werden (so auch die Begründung zum Schriftgutaufbewahrungsgesetz vom 22. März 2005 [Bundestagsdrucksache 15/4067, S. 55]). Satz 2 stellt klar, dass in den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung demnach nicht die Akten zu Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Akten zu Justizverwaltungsakten im Sinne des § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie die Akten der Strafvollzugsbehörden fallen. Gleiches gilt für Akten zu Verfahren, die auf Landesrecht beruhen, mithin dann, wenn sich das gerichtliche Verfahren nach Landesrecht richtet. Darunter sind auch diejenigen Verfahren zu verstehen, für die die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen bezüglich des Verfahrens auf Bundesgesetze verweisen und der Landesgesetzgeber sich diese bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen damit zu eigen macht.

Zu § 2 (Durchführung der Aufbewahrung und Speicherung)

§ 2 regelt die Art und Weise der Aufbewahrung der weggelegten Justizakten bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen. Die weitere Behandlung der Akten richtet sich grundsätzlich nach den Archivgesetzen. Sofern eine Archivierung nicht erfolgt, sind die Akten regelmäßig zu vernichten oder zu löschen (§ 1 Satz 1 JAktAG).

Nach Absatz 1 sind die Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse vollständig aufzubewahren, vor Zugriffen Unbefugter zu sichern und vor Beschädigung und Verfall zu schützen. Zudem muss ihre Lesbarkeit gewährleistet sein. Dabei können die von der Vernichtung auszunehmenden und länger aufzubewahrenden Dokumente von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und in ein gesondertes Heft bei der Akte oder zu einer Sammelakte genommen werden.

Soweit dies nach dem jeweiligen Archivrecht zulässig ist, kann der Aufbewahrungs- und Speicherungspflicht nach dieser Verordnung auch dadurch Genüge getan werden, dass eine Akte bereits vor Ablauf der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist an das zuständige Archiv abgegeben und sie dort bis zum Ablauf dieser Frist unter Einhaltung der Vorgaben des § 2 JAktAV aufbewahrt oder gespeichert wird. Dies dürfte insbesondere bei dauernd aufzubewahrenden Akten und Registern in Betracht kommen sowie dann, wenn verschiedene Teile einer Akte unterschiedlichen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen unterliegen. In den letztgenannten Fällen kann somit unter den vorbeschriebenen Voraussetzungen bereits nach Ablauf der kürzesten Frist die vollständige Akte an das zuständige Archiv abgegeben werden.

Absatz 2 schreibt vor, dass bei elektronisch gespeicherten Akten, Aktenregistern, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnissen geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Akten bis zum Ablauf der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang dürfte insbesondere darauf zu achten sein, dass die Akteninhalte rechtzeitig und ohne inhaltliche Veränderung in Formate und auf Datenträger übertragen werden, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Zu § 3 (Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen)

§ 3 enthält verschiedene allgemeine Regelungen zur Bestimmung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen.

Ein detaillierter Katalog mit den Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für die einzelnen Aktentypen der verschiedenen Gerichte und Staatsanwaltschaften wird als Anlage zur Rechtsverordnung genommen. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für Akten, die in der Anlage nicht ausdrücklich bezeichnet sind, die in vergleichbaren Angelegenheiten Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen entsprechend anzuwenden sind.

Absatz 2 betrifft den Fall, dass Akten oder Teile von Akten von der Papierform in die elektronische Form oder in eine Mikroform (zum Beispiel Mikrofiche oder Mikrofilm) übertragen wurden. Ist eine fristgerechte Löschung einzelner Aktenteile mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, soll die Aussonderung der die Urschrift ersetzenden Akten und Aktenteile (zum Beispiel Urteile, Beschlüsse) erst dann erfolgen, wenn Letztere aufgrund des Ablaufs der längsten Aufbewahrungsfrist tatsächlich nicht mehr benötigt werden. Dabei soll durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die gewählte Art der Archivierung den Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten beachtet. Einer Vermischung von Akten(teilen) mit unterschiedlichen Aufbewahrungs- und Speicherfristen auf einem einzelnen Speichermedium (beispielsweise in einer Mikroform) soll entgegengewirkt werden. Bei der Auswahl des verwendeten Archivierungstyps und der verwendeten Speichermedien ist darauf zu achten, dass diese möglichst eine getrennte Löschung der gespeicherten Akten(teile) ermöglichen. Sollte bei der Art des verwendeten Speichermediums eine getrennte Löschung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich sein (beispielsweise auf Mikrofilm oder -fiche, wenn einzelne Bilder mit zu löschenden Akten(teilen) nicht herausgeschnitten werden können), soll durch organisatorische Maßnahmen darauf hingewirkt werden, dass möglichst nur Akten(teile) mit gleicher oder ähnlicher Speicher- und Aufbewahrungsfrist auf einem einzelnen Medium gespeichert werden. Absatz 2 regelt lediglich die Folgen der Übertragung, nicht jedoch, ob und unter welchen Voraussetzungen die Übertragung erfolgen kann.

Durch die Regelung in Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall eine kürzere oder eine längere Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist als in der Anlage vorgesehen zu bestimmen. Von Amts wegen soll die Bestimmung einer längeren oder kürzeren Frist nur dann möglich sein, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn für Daten in Fachverfahren von der Verordnung abweichende Löschrfristen in Betracht kommen. Daneben kann die Beiziehung von Kosten in einzelnen Verfahren oder auch die Beiziehung einer Akte für ein anderes Verfahren die Anordnung einer längeren Frist im Einzelfall erforderlich machen. Wird der Antrag durch eine am Verfahren beteiligte oder sonstige Person gestellt, muss ein berechtigtes Interesse dargelegt werden. Berechtigte Interessen können insbesondere solche sein, die dem Schutz der betroffenen Person oder den Rechten und Freiheiten anderer Personen dienen oder zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich sind (vergleiche Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i und j der Verordnung (EU) 2016/679). Die Anordnung einer kürzeren oder längeren Frist ist ausgeschlossen, wenn schutzwürdige Interessen von Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Personen oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Ein bloßes Vorliegen solcher Interessen genügt hierfür jedoch nicht. Vielmehr stehen diese einer Anordnung nach Absatz 3 nur dann entgegen, wenn bei einer Abwägung mit den für eine

Anordnung sprechenden Gründe die entgegenstehenden Interessen überwiegen. Die Anordnung soll sowohl unmittelbar bei der Weglegung als auch zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden können. Die Entscheidung soll durch die Leitung des für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde getroffen und aus Gründen der Nachvollziehbarkeit begründet und einschließlich ihrer Begründung dokumentiert werden. Bei einer Verkürzung der Frist ist die Dokumentation bis zum Ablauf der ursprünglichen Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist aufzubewahren oder zu speichern. Die Entscheidung soll (wie etwa im Fall der Akteneinsicht nach § 299 Absatz 2 der Zivilprozessordnung) sowohl im Einzelfall als auch im Allgemeinen delegiert werden können, beispielsweise auf die oder den für die Durchführung des zugrunde liegenden Verfahrens zuständige oder zuständigen RichterIn oder Richter, Dezernentin oder Dezernenten oder Rechtspflegerin oder Rechtspfleger.

Aus der Regelung des Absatzes 3 folgt auch die Notwendigkeit, die Voraussetzungen einer angeordneten Fristverlängerung regelmäßig zu überprüfen. Liegen diese nicht mehr vor, sind die Akten unverzüglich auszusondern.

Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 regelt die dauernde Aufbewahrung von Aktenregistern, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnissen, soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren und zu speichern sind. Absatz 4 Satz 3 betrifft hingegen die Aussonderung der Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse sowie die Löschung der darin enthaltenen Daten (hierzu können auch gespeicherte Kommunikationsdaten gehören). Die Aussonderung bzw. Datenlöschung hat zu erfolgen, sobald die aufgeführten Register, Karteien und Verzeichnisse für abgeschlossene und laufende Verfahren nicht mehr benötigt werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die in den Registern etc. verzeichneten Dokumente vollständig ausgesondert wurden. Damit trifft Absatz 4 Satz 3 für diejenigen Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse eine Regelung, für die in der Anlage zur Rechtsverordnung keine speziellen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen vorgesehen sind. Hierunter fallen auch die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Dokumente, Kalender und Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher, Haft- und Steckbrieflisten sowie Verfahrenslisten mit namentlichen Aufstellungen und Übersichten aller bei einem bestimmten Spruchkörper anhängigen Verfahren. Die Länder können hierzu nähere Regelungen dahingehend treffen, beispielsweise wann bestimmte Aktenregister, Karteien, Namens- oder sonstiges Verzeichnisse für abgeschlossene und laufende Verfahren nicht mehr benötigt werden. Wird ein Register, Verzeichnis oder ähnliches zwar nicht mehr für ein abgeschlossenes oder laufendes, aber absehbar für ein künftiges Verfahren benötigt, kann dem durch sinngemäße Anwendung von § 3 Absatz 3 Rechnung getragen werden. Nicht von Absatz 4 Satz 3 erfasst sind die Listen der Überführungsstücke. Diese sind ausdrücklich in der Anlage (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1141.1 und 1151.1) aufgeführt und unterliegen einer fünfjährigen Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist.

Zu § 4 (Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen)

§ 4 enthält die allgemeinen Regelungen für die Bestimmung des Beginns der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen. Nach Absatz 1 Satz 1 beginnt die Frist aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem die Weglegung der Akten angeordnet wurde. Satz 2 regelt den Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Akten, für die die Weglegung nicht geregelt ist, und stellt dabei auf den Ablauf des Jahres ab, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

Absatz 2 regelt den Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für den Fall, dass die Akten bereits weggelegt sind und das Verfahren wiederaufgenommen oder fortgesetzt wird. Einer besonderen Regelung für Akten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bedarf es nicht, da bei diesen Akten im Falle einer Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens die jeweils neueste Verfügung die letzte Verfügung zur Sache darstellt und so ein neuer Fristbeginn ausgelöst wird.

Da durch die Regelung des Absatzes 1 die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist grundsätzlich mit Ablauf des Jahres der Weglegung beginnt, wäre für die nach Monaten bemessenen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen eine unangemessene Fristverlängerung verbunden. Insofern regelt Absatz 3 für diese Fälle, dass die Frist mit Ablauf des Monats beginnt, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde oder die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

Zu § 5 (Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen in Straf- und Bußgeldsachen)

§ 5 bildet die Besonderheiten in Straf- und Bußgeldverfahren ab. Nach Absatz 1 Satz 1 soll die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Akten in Straf- und Bußgeldsachen mit dem Ablauf des Jahres beginnen, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Absatz 1 Satz 2 regelt den Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für die verfahrensbeendenden Entscheidungen, die keiner Rechtskraft bedürfen. In diesen Fällen beginnt die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist mit dem Ablauf des Jahres der verfahrensbeendenden Entscheidung. In Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass sowohl in den Fällen des Satzes 1, als auch in den Fällen des Satzes 2, bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen die zeitlich letzte Entscheidung maßgebend ist.

Absatz 2 sieht vor, dass die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Absatz 3 sieht vor, dass die Akten ab dem Zeitpunkt der Weglegung noch wenigstens drei Jahre bzw. zwei Jahre (bei Nummer 1113.1 Buchstabe a) aufzubewahren sind, wenn zu diesem Zeitpunkt die nach den allgemeinen Regelungen bestimmte Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist bereits abgelaufen ist oder mit Ablauf des Jahres der Weglegung oder der beiden darauffolgenden Jahre endet.

Zu § 6 (Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen in Kindschaftssachen)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen in Kindschaftssachen nach § 151 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit Blick auf die Regelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs zum Ruhen der Verjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung soll die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist erst beginnen, wenn die ehemals minderjährige Person das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Zu § 7 (Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen von Akten in bestimmten Nachlasssachen)

Absatz 1 regelt den Fristbeginn für Akten über Verfügungen von Todes wegen, soweit diese nicht zurückgegeben wurden (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1114.17 Buchstabe b). Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen oder mit der Eröffnung nach dem Letztverstorbenen.

Absatz 2 bestimmt den Fristbeginn für Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1114.18 Buchstabe a). Die Frist beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet worden ist.

Zu § 8 (Abweichende Bestimmung des Beginns der Aufbewahrungs- und Speichungsfrist)

§ 8 regelt die Befugnis der Leitung des für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde, einen früheren Zeitpunkt für den Fristbeginn zu bestimmen. Die Ausübung dieser Befugnis dürfte in erster Linie dann in Betracht kommen, wenn die Akte elektronisch geführt wird. In diesen Fällen erscheint es, anders als bei Papierakten, nicht geboten, als Fristbeginn stets das jeweilige Jahresende anzunehmen. Vielmehr kann die Frist bereits mit dem Ereignis beginnen, das dem Fristbeginn zugrunde liegt (beispielsweise Tag der Weglegung, Rechtskraft, verfahrensbeendenden Entscheidung). Bei der elektronischen Akte besteht die Möglichkeit, ohne ressourcenbelastenden Mehraufwand eine laufende individuelle Aussonderung vorzunehmen. Bei Papierakten kann die Bestimmung eines früheren Zeitpunkts für den Fristbeginn insbesondere dann in Betracht kommen, wenn sie automationsunterstützt verwaltet werden. Die Entscheidung kann sowohl im Einzelfall als auch im Allgemeinen behördenintern delegiert werden. Sie kann auch von einer übergeordneten Behörde erlassen werden (etwa vom Präsidenten des Oberlandesgerichts bei der Einführung eines elektronischen Aktenverwaltungssystems im gesamten OLG-Bezirk). Die Vorschrift gewährt einen großen Spielraum bei der Auswahl der betroffenen Akten. So soll sich die Anordnung sowohl auf eine Gruppe von Akten, etwa alle Akten einer bestimmten Verfahrensart, oder sämtliche von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft aufbewahrten Akten beziehen können. Die Anordnung ist zu dokumentieren.

Zu § 9 (Aussetzung der Aussonderung)

§ 9 soll die Anordnung eines umfassenden Aussonderungsmoratoriums ermöglichen. Auf der Grundlage des § 9 soll auch eine größere Anzahl von Akten, die auch nur entfernt mit einem konkreten Verfahren oder einer bestimmten Person zusammenhängen, von der Aussonderung ausgenommen werden können. Die Auswahl der betroffenen Akte trifft grundsätzlich die Leitung des für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung eines solchen Moratoriums, dass ein öffentliches Interesse die Anordnung erforderlich macht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gruppe von Akten für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss von Bedeutung sein kann. Daneben kann eine Anordnung gerechtfertigt sein, wenn es die nationale Sicherheit, die Verteidigung des Landes, die öffentlichen Sicherheit, die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erfordern (vergleiche Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2016/679).

Nach Absatz 1 Satz 2 darf die Frist, bis zu deren Ablauf die von dem Moratorium betroffenen Akten – ungeachtet der nach der Anlage zur Verordnung für die einzelnen Akten geltenden Fristen – nicht ausgesondert werden dürfen, höchstens vier Jahre betragen. Die Frist darf einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden, sofern ein öffentliches Interesse dies weiterhin erfordert. Die Behördenleitung soll die Entscheidung behördenintern delegieren können (vergleiche hierzu Ausführungen zur Delegationsbefugnis bei § 3 Absatz 3). Nach Ablauf der angeordneten Frist oder nach Feststellung des Wegfalls des öffentlichen Interesses (Absatz 2) unterliegen die Einzelakten wieder dem sich aus ihren jeweiligen Aufbewahrungs- und Speichungsfristen ergebenden Schicksal. Ist die im Einzelfall vorgesehene Frist bereits abgelaufen, ist die entsprechende Akte nunmehr unverzüglich auszusondern. Sofern die nach der Anlage vorgesehenen Fristen noch laufen, sind die Akten bis zum Ablauf der jeweiligen Fristen weiter aufzubewahren oder zu speichern.

Nach Absatz 2 ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Anordnung aufzuheben, andernfalls ist sie aufrechtzuerhalten.

Absatz 3 bestimmt, dass Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 zu begründen und einschließlich ihrer Begründung zu dokumentieren sind. Zudem soll das Moratorium auch von einer übergeordneten Behörde erlassen werden können; dies kann etwa bei gerichtsbezirksübergreifenden Sachverhalten sachgerecht sein.

Zu § 10 (Übergangsbestimmungen)

Nach § 10 sind die in dieser Rechtsverordnung geregelten Aufbewahrungs- und Speichungsfristen grundsätzlich auch auf die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits weggelegten Akten anzuwenden. Eine Neubestimmung des Fristbeginns erfolgt indes nicht. Die Länder sollen nach § 2 Absatz 3 JAktAG allgemein oder für einzelne Angelegenheiten bestimmen können, dass für bereits weggelegte Akten die bisherigen landesrechtlichen Aufbewahrungs- und Speichungsfristen fortgelten sollen. Gegenstand einer solchen Bestimmung können beispielsweise Sonderregelungen für zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 2. Oktober 1990 angelegte oder fortgeführte Akten sein.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

§ 11 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

Zur Anlage

Die Anlage enthält in Teil 1 Kapitel 1 Regelungen zu den konkreten Aufbewahrungs- und Speichungsfristen für die Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften der Länder. In Teil 1 Kapitel 2 werden die entsprechenden Aufbewahrungs- und Speichungsfristen für die Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit der Länder bestimmt.

In der Anlage werden für alle Aktentypen Fristen bestimmt, nach deren Ablauf die Akte auszusondern ist. Die einheitliche Regelung der Aufbewahrung und Speicherung aller Akten eines definierten Verfahrenstyps gewährleistet für die Verfahren in den Ländern einen bundeseinheitlichen Standard und dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Der Fristenkatalog der Anlage ist das Ergebnis einer Überprüfung der bisher geltenden Fristen. In Teil 1 Kapitel 1 orientiert sich die Rechtsverordnung weitestgehend an den bisherigen, bundeseinheitlich abgestimmten Regelungen der Länder. Bei der Bemessung der Fristen fanden verschiedene Aspekte Beachtung (zum Beispiel Verjährungsfristen und andere gesetzliche Bestimmungen, angenommene künftige Relevanz und historischer Wert der Akten). Außerdem wurden Erfahrungswerte der Praxis zur Zugriffshäufigkeit berücksichtigt. Darüber hinaus wurde darauf geachtet, dass für Aktengruppen mit ähnlichem Inhalt gleiche Aufbewahrungs- und Speichungsfristen gelten.

Die Anlage ist in sechs Spalten unterteilt. Die Zugehörigkeit der Ausführungen in den Spalten 5 und 6 zu einer Nummer oder einem Buchstaben ergibt sich dabei regelmäßig aus ihrem Standort. Soweit die Ausführungen nicht oder nicht ausschließlich die nebenstehende Nummer oder den nebenstehenden Buchstaben betreffen, ist dies ausdrücklich vermerkt.

Im Einzelnen wurden die Aufbewahrungs- und Speichungsfristen wie folgt bestimmt:

1. Aufbewahrungs- und Speicherungsbestimmung „dauernd aufzubewahren“

Die Bestimmung einer dauernden Aufbewahrung und Speicherung ist in Teil 1 Kapitel 1 Abschnitt 1 (Amtsgericht) nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Dauernd aufbewahrt und gespeichert werden Grundbücher, Grundakten, Hofeakten, Handels- und andere Register sowie Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse, soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind (Nummer 1114.0 Buchstabe a und b, 1114.1 Buchstabe a, 1114.2 Buchstabe a, 1114.4 Buchstabe a, 1114.5 Buchstabe a und Nummer 1115.6).

Durch die vorgesehene dauernde Aufbewahrung und Speicherung der Register wird gewährleistet, dass auch nach erfolgter Löschung der Eintragung der Werdegang des eingetragenen Rechtsträgers oder Rechtsobjekts nachvollzogen werden kann. Insbesondere in Handelsregistersachen stellt sich häufig erst Jahre nach der Löschung von Gesellschaften heraus, dass diese noch Eigentümer von Grundstücken oder Inhaber von Rechten sind. Zur Klärung, wer die noch erforderlichen Abwicklungsmaßnahmen zu treffen hat, oder zur Wiederherstellung der gesetzlichen Vertretung zur Wahrung der noch bestehenden Rechte und Pflichten durch gerichtliche Bestellung von Liquidatoren oder Nachtragsliquidatoren ist die Einsichtnahme in das Register unverzichtbar.

2. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „130 Jahre“

Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen in Teil 1 Kapitel 1 Abschnitt 1 (Amtsgericht) bei Akten über Verfügungen von Todes wegen (Nummer 1112.11 Buchstabe b und c, 1114.17 Buchstabe b, 1114.18 Buchstabe c, 1114.43 Buchstabe b, 1122.7 Buchstabe b und c) sollen von bislang in den Länderregelungen bestimmten 100 Jahren auf 130 Jahre verlängert werden. Gleiches gilt für gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1114.12 Buchstabe a, 1114.20 Buchstabe c und Nummer 1115.3 Buchstabe b) und Erklärungen nach § 21 LPartG (Nummer 1114.42 Buchstabe e). Damit sollen in den Fällen, in denen Grundbücher insbesondere kriegs- und teilungsbedingt über Jahrzehnte unberichtigt geblieben sind, für einen zusätzlichen Zeitraum von 30 Jahren der Nachweis der Rechtsnachfolge ermöglicht werden. Weiterhin sollen die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen bei Erbhofakten (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1115.0) von bislang 100 Jahren auf 130 Jahre verlängert werden.

Entsprechendes gilt auch für die Abstammung feststellende Urkunden (Nummer 1114.21 Buchstabe c, 1114.24 Buchstabe c und 1114.40 Buchstabe c), für Adoptionsakten (Nummer 1114.22), Ehelichkeitserklärungen und Erklärungen zum Güterrecht (Nummer 1114.24 Buchstabe c und d sowie Nummer 1114.35 Buchstabe b), wobei die Frist von 120 Jahren um zehn Jahre auf 130 Jahre angehoben werden soll. Auch hier soll für einen längeren Zeitraum der Nachweis der Rechtsnachfolge ermöglicht werden.

Die Verlängerung der vorgenannten Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen ist zudem aufgrund der gestiegenen maximalen Lebenserwartung geboten.

3. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 100. Lebensjahr vollendet hätte“

Akten über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) in den auf Todesstrafe (Altfälle) oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1143.2 Buchstabe a, 1153.0 Buchstabe a) sind aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 100. Lebensjahr vollendet hätte.

Die Frist orientiert sich an der durchschnittlichen Lebenserwartung eines Menschen zuzüglich eines Aufschlags von 20 Jahren.

4. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „bis zum Tod oder bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 90. Lebensjahr vollendet hätte“

Akten über berufsgerichtliche Verfahren, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1154.2 Buchstabe a) werden bis zum Tod oder bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 90. Lebensjahr vollendet hätte, aufbewahrt oder gespeichert.

Hintergrund dafür ist, dass Eintragungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) keiner nach Jahren bemessenen Tilgungsfrist unterliegen, sondern, sofern nicht ausnahmsweise zuvor eine Entfernung nach § 25 BZRG erfolgt ist, erst bei Eintritt der Voraussetzungen des § 24 BZRG (das heißt im Fall des Todes oder mit Ablauf des 90. Lebensjahres) entfernt werden. Solange jedoch eine Eintragung im Bundeszentralregister vorhanden ist, soll auch die der Eintragung zugrunde liegende Akte aufbewahrt werden, da anderenfalls nicht rekonstruiert werden könnte, ob die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, noch relevant sind und auch Anträge nach § 25 BZRG nicht sachgerecht geprüft werden könnten. Solange eine Ausschließung aus dem Beruf berücksichtigungsfähig ist (was nach den Berufsgesetzen unbeschadet der in jedem Einzelfall stets erforderlichen Prüfung, ob sie in Anbetracht des Zeitablaufs nicht mehr relevant ist, grundsätzlich unbeschränkt der Fall ist – vergleiche § 144a der Patentanwaltsordnung, § 152 des Steuerberatungsgesetzes und § 126a der Wirtschaftsprüferordnung), können zudem auch die Ergebnisse eines Beweissicherungsverfahrens noch relevant sein.

5. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „80 Jahre“

Der Aufbewahrungsfrist von 80 Jahren unterliegen Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich (Teil 1 Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1114.3 Buchstabe c).

6. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „70 Jahre“

Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist von 70 Jahren gilt beispielsweise für die Entscheidungen und Protokolle der Akten in Abstammungssachen (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1114.40 Buchstabe b). Eine 70-jährige Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist gilt auch in Familiensachen für die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten (Nummer 1114.3 Buchstabe b).

7. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „50 Jahre“

Die Frist von 50 Jahren in Teil 1 Kapitel 1 betrifft insbesondere die nicht dauernd aufzubewahrenden Register (zum Beispiel Schiffsbauregister [Nummer 1114.8 Buchstabe a]). Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist orientiert sich an der maximal denkbaren Lebensdauer der in diesen Registern verzeichneten Güter und Rechte.

In Teil 2 ist die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist von 50 Jahren beim Bundesgerichtshof für Akten der Großen Senate und des Vereinigten Großen Senats (Kapitel 3 Nummer 2300.1), beim Bundesverwaltungsgericht unter anderem für erstinstanzliche Disziplinarklagen (BND) (Kapitel 5 Nummer 2500.1) und bei den Truppendienstgerichten für alle Urteile und Beschlüsse mit Gründen (Kapitel 9 Abschnitt 1 Nummer 2910.3) vorgesehen.

8. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „40 Jahre“

Die Frist von 40 Jahren in Teil 1 Kapitel 1 gilt für Akten über anwaltsgerichtliche Verfahren, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist (Nummer 1154.1 Buchstabe c). Die Frist entspricht den früheren Länderbestimmungen.

Die 40-Jahres-Frist orientiert sich an der durchschnittlichen Lebensarbeitszeit.

9. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „30 Jahre“

Die 30-jährige Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist in Teil 1 ist die Frist, die auch in den Aufbewahrungsbestimmungen der Länder die Regelfrist darstellte. Sie gilt beispielsweise für die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide.

In Teil 2 ist eine Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist von 30 Jahren insbesondere für Akten beim Bundespatentamt vorgesehen. Dort unterliegen beispielsweise die Beschwerdeakten in Patentsachen, Warenzeichensachen, Markensachen, Geschmacksmustersachen, Designsachen, Gebrauchsmustersachen und Sortenschutzsachen (Kapitel 6 Nummer 2600.14 Buchstabe a bis e, 2600.15 Buchstabe a und b, 2600.16 Buchstabe a und b, 2600.17 Buchstabe a und b, 2600.18 Buchstabe a und b, 2600.19 Buchstabe a, 2600.20 Buchstabe a und b, 2600.21) einer 30-jährigen Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist. Weiterhin unterliegen beispielsweise die Handakten über Verfahren beim Großen Senat für Strafsachen und die Handakten über Verfahren bei den Vereinigten Großen Senaten des Generalbundesanwalts des Bundesgerichtshofs (Kapitel 8 Abschnitt 1 Nummer 2810.6 und 2810.7) einer Frist von 30 Jahren.

10. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „20, 15 und 10 Jahre“

Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen von 20, 15 oder zehn Jahren sieht Teil 1 für diejenigen Akten vor, die im Vergleich zu den Akten, für die die Regelaufbewahrungsfrist von 30 Jahren gilt, von etwas (20 Jahre) beziehungsweise deutlich geringerer Bedeutung (15 und zehn Jahre) sind.

Der 20-Jahresfrist unterfallen beispielsweise Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) über berufsgerichtliche Verfahren beim Oberlandesgericht (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1135.2) oder auch Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Nummer 1143.0 Buchstabe b) bei den Staatsanwaltschaften.

15 Jahre aufbewahrt und gespeichert werden etwa Akten über Streitigkeiten, welche die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 107) oder Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind (Nummer 1114.35 Buchstabe a).

Akten über Freigabeverfahren nach dem Aktien- und dem Umwandlungsgesetz vor den Oberlandesgerichten (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1132.0 Buchstabe b) sollen zehn Jahre lang aufbewahrt werden, da eine Beziehung der Akten in einem nachgelagerten Spruchverfahren denkbar ist.

In Straf- und Bußgeldsachen beim Landgericht sollen Akten über Verfahren nach den §§ 109 und 110 des Strafvollzugsgesetzes zehn Jahre lang aufbewahrt oder gespeichert werden. Grundsätzlich orientieren sich die Fristen an der Höhe der ausgesprochenen Strafe beziehungsweise an der Relevanz der angeordneten Maßnahme der Besserung und Sicherung (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1123.2). Hier kann auf eine längere Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist verzichtet werden, weil ein weitreichendes Aufbewahrungs- und Speicherungsbedürfnis, etwa zur Realisierung höchstpersönlicher Ansprüche, nicht besteht.

Zugleich sind die dokumentierten Sachverhalte jedoch von so erheblicher Relevanz, dass eine kürzere Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist – wie beispielsweise bei den nachstehend unter den Nummern 11 und 12 genannten Fällen – nicht ausreichend ist.

In Teil 1 Kapitel 2 unterliegen die Verfahrensakten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit einer zehnjährigen Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist. Lediglich die Verfahrensakten der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen – aufgrund der Nähe zum Zivilverfahren – weiterhin einer fünfjährigen Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist unterliegen.

Einer zehnjährigen Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist unterliegen in Teil 2 der Anlage beispielsweise die Akten über Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht soweit keine Voten oder Vollstreckungstitel enthalten sind (Kapitel 1 Nummer 2100.0 b), beim Bundesfinanzhof Streitakten die keinen dokumentationswürdigen Inhalt besitzen (Kapitel 2 Nummer 2200.0) und beim Bundessozialgericht unter anderem die Prozessakten und sonstiges Schriftgut, das Bestandteil oder Anlage von Verfahrensakten in Rechtssachen wurde (Kapitel 4 Nummer 2400.3).

11. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „5 Jahre“

Die fünfjährige Frist in Teil 1 Kapitel 1 betrifft insbesondere Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungsakten, Straf- und Bußgeldakten geringerer Bedeutung und Vorgänge vergleichsweiser untergeordneter Bedeutung.

Auf eine längere Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist kann hier verzichtet werden, weil ein weiterreichendes Aufbewahrungs- und Speicherungsbedürfnis nicht besteht. Die dokumentierten Sachverhalte sind jedoch gleichzeitig von solch erheblicher Relevanz, dass eine kürzere Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist nicht ausreichend erscheint.

12. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „3 Jahre“

Die dreijährige Frist betrifft in Teil 1 Kapitel 2 nur Akten der Verwaltungsgerichte zu Numerus clausus-Verfahren (Teil 1 Kapitel 2 Nummer 1212.4).

In Teil 2 unterliegen einzelne Akten der Wehrdisziplinaranwaltschaften und des Bundeswehrdisziplinaranwaltes beim Bundesverwaltungsgericht (Kapitel 9 Abschnitt 2 Nummer 2920.0 Buchstabe b und 2920.1 Buchstabe c) einer Speicherungs- und Aufbewahrungsfrist von drei Jahren.

13. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „2 Jahre“

Der zweijährigen Frist unterliegen beispielsweise die Akten der Erzwingungshaftverfahren (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1113.1 Buchstabe a), Akten der Zwangsversteigerung, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist (Teil 1 Kapitel 1 Nummer 1112.5 Buchstabe a) und in Teil 1 Kapitel 2 Akten über Angelegenheiten die in das Allgemeine Register einzutragen sind.

Dieser Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist liegt überwiegend die Erwägung des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 JAktAG zu Grunde, die Akten hinreichend lange zur Geltendmachung von Ansprüchen oder für verfahrensübergreifende Zwecke zur Verfügung zu halten. Da ein länger andauerndes schützenswertes Interesse von Verfahrensbeteiligten bei den geregelten Sachverhalten regelmäßig nicht besteht, erscheinen diese Fristen hier ausreichend.

14. Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist „1 Jahr“

Eine Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist von einem Jahr ist unter anderem für Sammelakten in Registersachen mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten vorgesehen (etwa Teil 1 Kapitel 1, Nummer 1114.10 Buchstabe a). Zur Begründung wird auf das oben unter Nummer 14 Ausgeführte Bezug genommen. Allerdings sind die hier dokumentierten Sachverhalte von geringerer Relevanz, wodurch die kürzere Frist von 1 Jahr ausreichend ist. Für Schutzschriften ist ebenfalls eine Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist von einem Jahr vorgesehen.